

# Parteiaufbau- und Mitgliederrechte der Linken im Landesverband Hessen



**Bildungsheft – B4**



Informationen zum inhaltlichen Einstieg in die Arbeit der  
Kreisvorstände im Landesverband Hessen.

**DIE LINKE.**  
Kommission Politische Bildung Hessen

**Vorwort und Erläuterung zu dieser Bildungsmappe B4**

Der Inhalt dieses Heftes, richtet sich an alle Teamenden die Seminare für die Kreisvorstandsarbeit, im Rahmen von Tagesseminaren für unsere politisch organisatorische Bildungsarbeit anbieten und durchführen wollen. Das Material gibt einen guten Einstieg zur Vorbereitung für die wesentlichsten formalen Bestimmungen und Regelungen die in unserem Parteitag so anfallen. Der Inhaltliche Umfang ist dem geschuldet, dessen was unserer Ansicht nach eine Teamende Fachkraft für diesen Themenbereich mitbringen bzw. Wissen sollte.

Das Werk ist Teil einer Reihe von Bildungsheften die wir zu unterschiedlichen Themenstellungen in den Rubriken A-Mitgliederarbeit, B-Vorstandsarbeit, C-Kommunalpolitik Aus Kostengründen bieten wir dieses Material nur als PDF an. Hier wird es stets aktualisiert und ggf. weiterentwickelt, so dass wir aus Aktualitätgründen Empfehlen dieses Werk nicht auszudrucken. Zu dieser Reihe gehören:

B0 Erstinfo zukünftiger Vorstandsmitglieder  
 B1 Einstieg und Grundlagen  
 B2 Politik vor Ort Gestalten  
 B3 Aktiv im ländlichen-Raum  
**B4 Parteaufbau und Mitgliederrechte**

B5 Sitzungsleitung und GO  
 B6 Organisation von Wahlen  
 B7 Pressearbeit im KV  
 B8 Handling eines KVs  
 B9 Bildungsarbeit im KV

Wir danken an dieser Stelle allen, die an dieser Mappe sowie an der Materialienreihe aktiv mitgewirkt haben und freuen uns über eine Rückmeldung.

**Zur Beschreibung zu den Symbolen steht für**

die Randziffer  
 das Symbol Wichtig,  
 die einzelnen Betrefflisten  
 die einzelnen Checklisten



das Musterschreiben  
 die Schaubilder  
 die Musterkalender  
 die Rechtsquellen

**Abkürzungen**

bspw. = beispielsweise,  
 GO = Geschäftsordnung  
 i.d.R. = in der Regel  
 KPBH = Kommission Politische Bildung,

Ls = steht für Landessatzung,  
 Ps = steht für Parteisatzung,  
 u.a. unter anderem  
 usw. und so weiter,  
 Wo = steht für Wahlordnung,

**Impressum:**

Herausgeber\*in:  
 © Bereich Politische Bildung Hessen  
 Allerheiligentor 2-4;  
 60311 Frankfurt a. Main  
 Tel./SMS 0177-2782648

**Verantwortlich:**

Redaktion: Mitglieder Linke Hessen  
 Layout: Brumm-Design  
 info@polbildung-die-linke-hessen.de  
 www.polbildung.die-linke-hessen.de  
 Stand: **30.08.2019** (Vollversion 1.0)

## Kapitel 1

**Rechtliche Grundsätze des Parteienlebens****A. Definitionen von Parteien 7**

Was sind Parteien **7**  
 Wann ist der Parteienstatus erreicht? **7**  
 Parteiengesetz **7**  
 Bundes- und Landeswahlgesetz **7**  
 Datenschutzrichtlinien für die Partei **8**  
 Parteiprogramm **8**  
 Parteisatzungen **8**  
 Wahlordnung **9**  
 Mitgliederentscheid **9**  
 Schiedsordnung **10**  
 Kreissatzung **10**  
 Geschäftsordnung **10**  
 Mitgliederbeschlüsse **10**

**B. Auslegung von Rechtsbestimmungen 10**

Grundbegriffe des Rechts **10**  
 Gesetze **10**  
 Rechtsverordnung **10**  
 Erlasse **11**  
 Andere Rechtsmittel **11**  
 Muss-Bestimmungen **11**  
 Soll-Bestimmungen **11**  
 Kann-Bestimmungen **12**  
 Schaubild 1: Definition Ermessensspielräume **12**

**C. Spielräume in einer Satzung des KVs 12**

Allgemeines **12**  
 Bekanntmachung von Neumitgliedern **12**  
 Regelung zur Beschlussfähigkeit bei MV **12**  
 Erweiterung der Einladungsfrist- und form **12**  
 Erweiterung der Quotenregelung auf das dritte Geschlecht **12**  
 Abstimmungsmodus **13**  
 Erweiterte Regelungen zu BO **13**  
 Festschreibung von Vorstandsämtern **13**  
 Regelungen zu den Wahlen **13**  
 Schaubild 2: Aufbau des Parteienrechts **14**

## Kapitel 2

**Parteigliederung und Parteiorganisation****A. Kommunale Organe und Gremien 15**

Einleitung **15**  
 Wahlen zum Ortsverband **15**  
 Themengebiete des OV **15**  
 Organisationsstruktur des OV **15**  
 Schaubild 2: Aufbau des Ortsverbandes **15**

Arbeit im Kreisverband **16**

Zusammensetzung und Wahlen des KV **16**  
 Schaubild 4 und 5: Aufbau und Wahlen des KV **17**

**B. Landesweite Organe und Gremien 18**

Arbeit auf der Landesebene **18**  
 Zusammensetzung des Landesparteitages **18**  
 Anträge an den Landesparteitag **18**  
 Wahlen zum Landesvorstand **19**  
 Aufgaben und Wahlen des Landesrat **19**  
 Landesvertreterversammlungen **19**  
 Landesweite Zusammenschlüsse **20**  
 Landesschiedskommission **20**  
 Aufgaben und Arbeitsw. der Schiedskommission **20**  
 Schaubild 6: Schiedsverfahren **20**  
 Schaubild 7 und 8: Aufbau des Landesverbandes **21**

**C. Bundesweite Organe und Gremien 22**

Arbeit auf der Bundesebene **22**  
 Zusammensetzung des Bundesparteitages **22**  
 Anträge an den Bundesparteitag **22**  
 Wahlen zum Parteivorstand **22**  
 Bundesausschuss **23**  
 Aufgaben und Wahlen des Bundesausschuss **23**  
 Schaubild: 9 und 10 Aufbau des Parteivorstands **24**  
 Bundesschiedskommission **25**

**D. Innerparteiliche Zusammenschlüsse 25**

Was sind innerparteiliche Zusammenschlüsse **25**  
 Anerkennung der Zusammenschlüsse **25**  
 Tätigkeitsfelder eines Zusammenschlusses **25**  
 Aktive Einbeziehung in die Parteiarbeit **25**  
 Finanzielle Unterstützung **26**  
 Wahrnehmung eines Delegiertenmandates **26**  
 Auflösung von Zusammenschlüssen **26**  
 Schaubild 11: Aufbau einer LAG **26**

## Kapitel 3

**Wichtige Rechtsgebiete zur Parteiarbeit 27****A. Umgang mit Mitgliederdaten 27**

Warum ist der Datenschutz notwendig **27**  
 Keine offenen Mailverteiler verwenden **27**  
 Daten nur verschlüsselt weitergeben **27**  
 Mitgliederdaten nur an Berechtigte **27**  
 Erlöschen der Berechtigung **28**  
 Kassenprüfung und Datenschutz **28**  
 Mitgliederdaten verschlüsselt aufzubewahren **28**  
 Mitgliederfragen nicht öffentlich behandeln **28**  
 Keine Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte **28**  
 Weitergabe von Daten von Funktionsträgern **29**  
 Datenschutzrichtlinien in Geschäftsstellen **29**



Zugang zum MGL-Web **29**  
 Nutzung des MGL-Web **29**  
 Bei Problemen Datenschutzbeauf. kontaktieren **29**

## B. Was ist bei Veranstaltung zu beachten **30**

Versammlungen **30**  
 Rechtliche Vorschriften **30**  
 Veranstalter, Leiter **30**  
 Teilnehmer **30**  
 Ausschluss von Teilnehmenden **30**  
 Pflichten der Teilnehmenden **30**  
 Rechte und Pflichten des Leiters **30**  
 Die Ordner **31**  
 Ausschluss von Störern **31**  
 Gründe für einen Ausschluss **31**  
 Folgen für den ausgeschlossenen **31**  
 Regeln bei Versammlungen in freien **31**  
 Nicht ausgeschlossen hingegen **31**  
 Wann muss ich eine Veranstaltung anmelden? **32**  
 Was muss ich bei der Anmeldung eines Info-  
 standes beachten **32**  
 Ansprüche an den Veranstalter **32**  
 Wann muss ich eine Schankerlaubnis beantr.? **32**  
 Wann muss ich eine Tongeräteerlaubnis beantr.? **32**  
 Wann darf ich mit der Werbung beginnen? **33**

## C. Allgemeine Veröffentlichungsregeln

Allgemeine Bestimmungen Pressefreiheit **33**  
 Pressefreiheit **33**  
 Angabe des Impressums **33**  
 Achten auf das Urheberrecht **34**  
 Einhaltung der CI-Bestimmungen **34**  
 Recht auf Gegendarstellung **34**  
 Keine lesbaren Emailadressen auf der Website **35**

## D. Was ist bei einer Demo zu beachten **35**

Anmeldung von Demonstrationen **35**  
 Bereitstellen von Aufsichtspersonen (Ordner) **35**  
 Von Eil- und Spontanversammlungen **35**  
 Genehmigung mit Auflagen **36**  
 Rechtsschutz und Widerspruch **37**  
 Widerspruch auch im Nachhinein **37**  
 Vom Widerspruch zum Eilverfahren **38**  
 Einreichung des Eilantrages **38**  
 Widerspruchsmöglichkeiten beim OVG **38**  
 Die Vorbereitung der Demo **38**  
 Lautsprecheranlage bei einer Veranstaltung **38**  
 Demo mit der Polizei abstimmen **38**  
 Aufgaben der Ordner **39**  
 Demo und Kundgebung vorbereiten **39**  
 Anweisungen einhalten **39**  
 Die Reden **39**  
 Haftung bei Schäden **40**

Kundgebung **40**  
 Auch Kundgebungen sind anzumelden **40**

## Kapitel 4

### Mitgliedschaft in der Partei **41**

#### A. Eintrittsverfahren für Neumitglieder **41**

Wer kann Mitglied werden **41**  
 Mitgliedschaft eines Kreisverbandes **41**  
 Eintritt in die Partei **41**  
 Regelung bei fehlender Einverständnis **41**  
 Wirksam werden der Mitgliedschaft **41**  
 Rechte des Neumitgliedes **41**  
 Einspruch gegen die Aufnahme **41**  
 Entscheidung über den Einspruch **42**  
 Schaubild 12: Mitgliederaufnahme **42**  
 Persönliches Gespräch suchen **43**  
 Neumitgliedertreff **43**  
 Mitgliedsbeiträge **43**  
 Schaubild 13: Beitragstabelle **43**  
 Einschränkung der Mitgliedschaftsrechte **44**

#### B. Beteiligungsrechte der Mitglieder **44**

Einleitung **44**  
 Informationsrecht **44**  
 Teilnahmerecht **44**  
 Einschränkung des Teilnahmerechts **44**  
 Rederecht **44**  
 Antragsrecht **45**  
 Stimmrecht **45**  
 Bewerbungen für Parteiämter **45**  
 Teilnahme an Mitgliederentscheiden **45**  
 Mitarbeit in Zusammenschlüssen **45**  
 Angebote zur Fortbildung **45**

#### C. Pflichten des Parteimitgliedes **46**

Allgemeines **46**  
 Nichtantritt auf einer konkurrierenden Liste **46**  
 Grundsätze des Parteiprogramms einhalten **46**  
 Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß entrichten **46**  
 Adress- und Kontoänderung anzeigen **46**  
 Beitragsbefreiung auf Antrag möglich **46**

#### D. Ausscheiden des Mitgliedes aus dem KV **47**

Wechsel des Kreisverbandes **47**  
 Einstellung der Beitragszahlung **47**  
 Austritt aus der Partei **47**  
 Eintritt in eine andere Partei **48**  
 Ausschlussverfahren aus der Partei **48**  
 Erlöschen der Mitgliedschaft durch den Tod **48**

## 1. Rechtliche Grundsätze

### A. Definitionen von Parteien

#### Was sind Parteien

Um als politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes zu gelten, muss es sich bei der politischen Gruppierung um eine Vereinigung von deutschen Bürger\*innen handeln, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und den Vertretungsanspruch durch die Teilnahme an Wahlen zum Europaparlament, dem Deutschen Bundestag und den 16 Landesparlamenten wahrnehmen.

§ 2 Abs. 1 PG

Wählergemeinschaften, wie sie etwa bei Kommunalwahlen antreten, um in den jeweiligen Gemeinderat Einzug zu halten, sind folgerichtig keine Parteien.

Art. 21 GG

#### Wann ist der Parteienstatus erreicht?

Unabhängig vom Definitionsbegriff des GG, spricht man von einer Partei als Organisation, wenn diese zu Wahlen antritt und sich durch eine feste Mitgliedschaft organisiert. Die grobe Struktur einer Partei wird im Parteiengesetz geregelt. So muss eine Partei:

#### Betreff: Voraussetzungen einer Partei



- ✓ nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut sein,
- ✓ die Partei muss aus natürlichen Personen, (Mitgliedern) bestehen,
- ✓ ein Parteiprogramm vorlegen,
- ✓ ein Statut (Satzung) sich geben,
- ✓ nicht das Ziel haben, die Demokratie zu zerstören,
- ✓ Mitglieder und Vorstände müssen mehrheitlich Deutsche sein,
- ✓ sich Verfassungstreu und Gesetzesform halten.

#### Parteiengesetz

Beim Gesetz über die politischen Parteien (PartG) handelt es sich um ein deutsches Bundesgesetz, welches die genauen Abläufe und Spielregeln beschreibt, unter welchen Voraussetzungen in Deutschland eine politische Partei gegründet, und tätig werden kann. Das Parteiengesetz regelt, welchen Ansprüchen die innere Ordnung (Satzung, Mitgliedsrechte, Vorstand etc.) genügen muss und wie auf dieser Grundlage die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Grundsätze der staatlichen Parteienfinanzierung geregelt sind. Bei der Erstellung unserer Parteisatzung hatte sich unserer Partei auch an die Grundsätze dieses Gesetzes zu halten.

Art. 21 GG,

#### Bundes- und Landtagswahlgesetz

In dem Bundes- und den Landeswahlgesetzen werden die wesentlichsten Bestimmungen zur Teilnahme, Organisation und Durchführung der Wahlen für ein Gebiet geregelt und festgeschrieben. So ist bspw. je nach Wahl genau darauf zu achten, welche Staatsbürgerschaft zu der betroffenen Wahl zugelassen ist.

Bei der Vorbereitung und Durchführung zu den Direktkandidaturen für die Bundes- Landtagswahl sollte sich der KV schon früh an das zuständige Wahlamt auf Stadt- oder Kreisebene wenden um die formalen Voraussetzungen betreffend der Wählbarkeit sowie des Wahlgremiums zu klären. Die jeweils aktuelle Fassung der rechtlichen Bestimmungen findet man im Internet oder im Leitfaden des Landeswahlleiters.

**Checkliste: Regelung der Wahlgesetze**

- ✓ Wahlberechtigung und Wählbarkeit.
- ✓ Zusammenschnitt der Wahlkreise.
- ✓ Einreichung der Bewerberlisten.
- ✓ Ansprüche und Aussehen des Stimmzettels.

**Datenschutzrichtlinien für die Partei**

Im Parteialltag kommen die Mitglieder mal mehr, mal weniger mit personenbezogenen Daten in Berührung. Das gilt für das Notieren einer Telefonnummer genauso wie für das Versenden oder Verschicken von Einladungen. Oberstes Gebot innerhalb unserer Partei gilt es die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten und für die Arbeit streng anzuwenden.

Das bedeutet, dass keine einzige Adresse oder personenbezogene Mitgliederinformation an Mitglieder weitergegeben werden darf, wenn diese nicht über die dafür notwendige Datenschutzbelehrung der Landespartei verfügt. Spätestens alle zwei Jahre sollte diese Belehrung wiederholt werden. Bei Wahlen ist es ausreichend, den Mitgliedern mitzuteilen, ob jemand Parteimitglied ist oder nicht.

**Parteiprogramm**

Unser Parteiprogramm wurde von einer Grundsatzkommission erarbeitet und von dem Bundesparteitag am 23. Oktober 2011 in Erfurt beschlossen. Es konstituiert, wie es allgemein für Parteiprogramme gilt, auch die Identität unserer Partei, wodurch es nach innen unterschiedliche Strebungen integriert und nach außen eine Abgrenzung zu anderen politischen Gruppierungen bewirkt.

Ein Parteiprogramm weist grundsätzlichen Charakter auf und ist folglich relativ abstrakt formuliert. In der Regel ist eine solche Schrift derart konzipiert, dass sie für längere Zeit Gültigkeit hat. Antworten auf aktuelle politische Fragen werden daher in einem Parteiprogramm kaum gegeben.

Ein Parteiprogramm unterscheidet sich damit von einem Wahlprogramm, das mittelfristig für die Dauer einer Legislaturperiode angelegt ist und Ziele beinhaltet, die innerhalb dieses Zeitraums durchgesetzt werden sollen. Das Parteiprogramm unterscheidet sich zudem von den Parteistatuten (oder Parteisatzungen), in denen die formale Organisation der Gruppierung dargelegt ist.

**Bundessatzung (Parteisatzung)**

Die Parteisatzung in seiner aktuellen Fassung vom 22. bis 23. Februar 2019 ist die rechtliche Grundlage des Handelns unserer Partei. In dieser werden vor allen die Mitgliedsrechte, die Versammlungsrechte des Bundesparteitages sowie der Kreisvorstände als auch der organisatorische Parteiaufbau geregelt.

**Landessatzung (Hessen)**

in der Landessatzung können die vorgegeben Regeln zwar näher ausgestaltet, aber nicht mit widersprüchlichen oder neuen Inhalten ergänzt werden.

So ist neben der Regelungen zum Landesparteitag festgeschrieben, mit welcher Frist die Einladungen zu den Sitzungen und Wahlterminen der KVen zu erfolgen hat. In unserer Satzung werden folgende Dinge geregelt.

Hierzu gehören:

**Checkliste: Satzungsregelungen**

- ✓ die Mitgliedschaft und deren Rechte und Pflichten,
- ✓ die organisatorische Gliederung der Partei,
- ✓ die Organe des Bundes- und des Landesverbandes,
- ✓ die Arbeit und die Zusammensetzung der Parteiorgane,
- ✓ die Regelung der Finanzen,
- ✓ die Allgemeinen Verfahrensfragen (Öffentlichkeit etc.).

**Wahlordnung**

In der Wahlordnung der Partei können vom Rechtsgrundsatz nur die Themen geregelt werden, die nicht durch Gesetz oder durch Satzung bereits vorgeschrieben sind. Die Ausübung von Spielräumen bei Kannbestimmungen ist zulässig. Die Änderung und Ergänzung der Wahlordnung kann nur auf dem Bundesparteitag mit einer Zweidrittel-Mehrheit erfolgen. Neben den Wahlgrundsätzen und Einladungsfristen, den bereits schon erwähnten Punkten, werden folgende Bereiche geregelt.

**Checkliste: Inhalt der Wahlordnung**

- ✓ die Zusammensetzung der Wahlkommission,
- ✓ die Spielräume zur Durchführung des Wahlablaufes,
- ✓ die Stimmabgabe- und Auszählung,
- ✓ die erforderlichen Mehrheiten,
- ✓ die Regelung bei Wahlwiederholungen,
- ✓ die Regeln zur Anfechtung der Wahl,
- ✓ das Wahlprotokoll.

**Mitgliederentscheid**

Zu allen politischen Fragen in der Partei kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfinden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheides hat den Rang eines Parteitagsbeschlusses. Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Parteitag zuweist, hat der Mitgliederentscheid empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter für die Entscheidung des Parteitages. In Hessen findet ein Mitgliederentscheid statt, wenn:

§ 8 PS

**Betreff: Mitgliederentscheide**

- ✓ von Landes- und KVs die mindestens 25% der Mitglieder repräsentieren oder
- ✓ von acht Landesverbänden,
- ✓ auf Antrag von 5% der Parteimitglieder oder
- ✓ auf Beschluss des Bundesparteitages oder
- ✓ auf Beschluss des Bundesausschusses.

**Schiedsordnung**

Die Schiedsordnung, über die eine Schiedskommission richtet, tritt immer dann ein, wenn auf Grund von Streitigkeiten sei es um persönliche Verhaltensverstöße oder gegen geltende Bestimmungen verstoßen wurde und dieses von mindestens einem Mitglied in einer vorgeschriebenen Frist von einem Monat schriftlich angefochten wurde.

§ 7 Abs. 3 Sch-O

**Kreissatzung**

Kreisverbände können sich durch Beschluss der KMV eine eigene Satzung geben, die der Bundes- oder der Landessatzung nicht widersprechen darf. Eine eigene Satzung macht für einen KV dann Sinn, wenn Spielräume benötigt werden, die sich aus der Mitgliedschaft begründen lassen. So ist es in einem ländlichen Raum sinnvoll, die Mindestanforderungen bei Einladungen zu Wahlen um eine Woche, auf drei zu erhöhen oder die Doppelspitze im Kreisvorstand vorzuschreiben.

Kannregelung eines KVs.

**Geschäftsordnung**

Eine Geschäftsordnung (GO), ist die Zusammenfassung aller Verfahrensregelungen z.B. eines Kreisverbandes, nach denen Sitzungen und Versammlungen abzulaufen haben. Sie kann Bestandteil einer eigenen Satzung sein, meist allerdings wird sie im Zuge der Gründung durch Beschluss der Berechtigten festgestellt. Ob sich ein KV eine GO gibt oder nicht, entscheidet diese selber.

Kannregelung eines KVs.

**Mitgliederbeschlüsse**

Mitglieder und/oder Mandatsträger\*innen sind gehalten sich an Beschlüsse und Entscheidungen der Parteiorgane wie z.B. der Mitgliederversammlung zu halten und diese auch nach außen zu vertreten.

**B. Auslegung von Rechtsbestimmungen****Grundbegriffe des Rechts**

Wie oft wird nicht nur in diesem Buch von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen gesprochen. Doch was ist das überhaupt? Im Folgenden finden sich die juristischen Definitionen dieser Begriffe.

**Gesetze**

Unter dem Begriff Gesetz versteht man einen Rechtssatz, der eine allgemeine Regelung beinhaltet. Er wird in Hessen von den Abgeordneten oder der Landesregierung in den Hessischen Landtag eingebracht. Dieser muss von den Abgeordneten des Landtags in der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Form beschlossen werden. Das Gesetz tritt nach der Unterzeichnung des Ministerpräsidenten und des zuständigen Fachministers am Tag der Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt des Landes Hessen oder an einem späteren, im Gesetz festgelegten, Zeitpunkt in Kraft. Ein solches Gesetz ist bspw. die Hessische Gemeindeordnung auch HGO genannt.

**Rechtsverordnung**

Rechtsverordnungen sind ebenfalls allgemeine Regelungen. Sie werden aufgrund gesetzlicher Ermächtigung nach einem definierten Beteiligungsverfahren vom zuständigen Minister (im Benehmen mit anderen Fachministern) erarbeitet. Sie treten nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des jeweiligen Fachministeriums in Kraft.

**Erlasse**

Unter dem Begriff des Erlasses versteht man weitläufig alle diejenigen Schreiben eines Ministeriums, die sich mit der Auslegung von Gesetzen und Verordnungen befassen.

So ist beispielsweise die Regelung über die Klassenfahrten im Schulbereich ein Erlass. Nicht alle diese Schreiben eines Ministeriums werden im Amtsblatt des jeweiligen Fachministeriums veröffentlicht, sie sind aber trotzdem rechtsgültig. Nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren verlieren sie ihre Gültigkeit, sofern diese Frist hierfür nicht ausdrücklich verlängert wird.

**Andere Rechtsmittel**

Neben den oben angesprochenen ‚höchsten‘ Rechtsmitteln Gesetz, Verordnung und Erlass der Landesregierung, stehen noch eine Reihe weiterer Rechtsmittel zur Verfügung.

**Verfügungen/Erlasse:** Verfügungen und Auslegungen werden z.B. vom Regierungspräsidium herausgegeben und haben die gleiche Bedeutung wie die Erlasse auf der Ministerialebene.

**Satzungen:** Rechtsverbindliche Regelungen, die von den kommunalen Gebietskörperschaften (Kreistag, Stadtparlament) erlassen werden. Diese bedürfen lediglich der Zustimmung der zuständigen Kommunalaufsicht. Ein Beispiel hierfür sind die Satzungen über die Hundesteuer.

**Ordnungen:** Unter der Definition Ordnung im juristischen Sinne versteht man selbst auferlegte Spielregeln innerhalb einer Gruppe oder Institution. Beispiele hierfür wären die Geschäftsordnungen. Ob diese genehmigt werden müssen, hängt von den vorhergehenden Rechtsbestimmungen ab.

**Verwaltungsakte:** Die Entscheidung bspw. eines Ordnungsamtsleiters, die sich nur an einen nach gemeinsamen Merkmalen bestimmbar Personenkreis oder gar nur an eine Person alleine richtet, nennt man Verwaltungsakt. Ein solcher Verwaltungsakt ist beispielsweise die Genehmigung eines Info-Standes in der Fußgängerzone. Hier kann der Antragssteller, wenn er mit der Entscheidung der Verwaltung nicht einverstanden ist, einen Widerspruch einlegen.

**Muss-Bestimmungen**

Das Wort ‚muss‘ im Zusammenhang mit einer Verhaltens- oder Verfahrensvorschrift bedeutet, dass diese Vorschrift unbedingt zu befolgen ist. Sollten Mitglieder hiervon betroffen sein, bleibt einerseits nur das Akzeptieren dieser Bestimmung, andererseits kann ein Recht aber auch nicht verwehrt werden.

**Soll-Bestimmungen**

Das Wort ‚soll‘ in einer formalen Regelung bedeutet hingegen, dass etwas geschehen muss, wenn es geschehen kann. Es muss ein triftiger Grund vorliegen, eine ‚Soll‘-Maßnahme nicht durchzuführen.

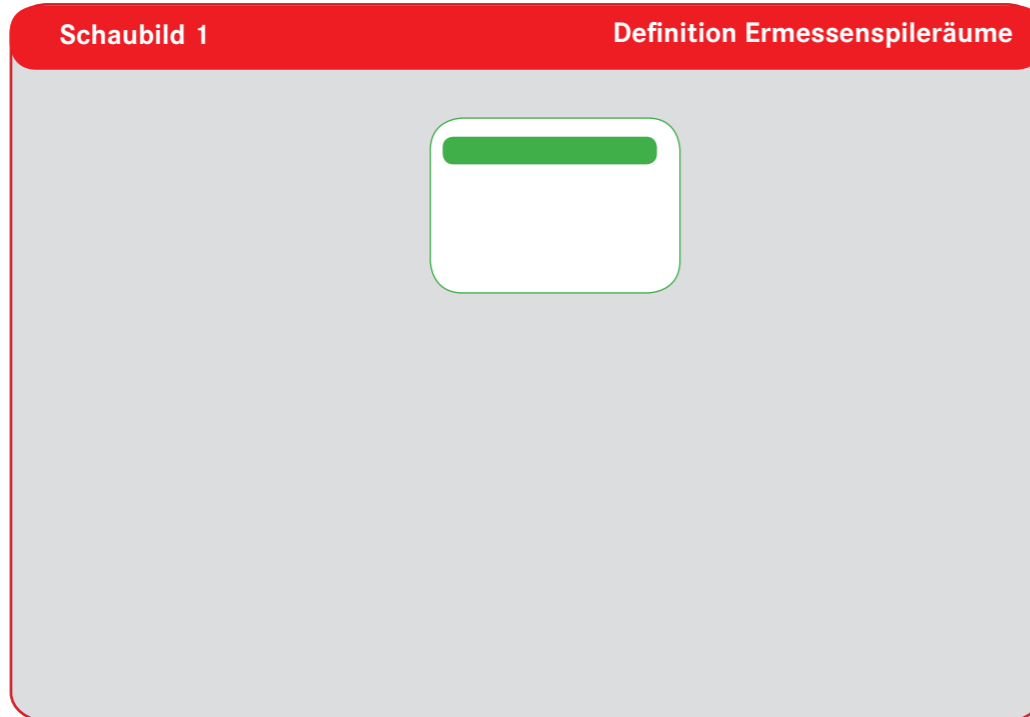
Ein Beispiel hierfür ist die Vorschrift auf die Erteilung einer Genehmigung eines Informationsstandes an der beantragten Stelle. Finden zu diesem Zeitpunkt bspw. Straßenbauarbeiten statt, ist es der Stadt Platzangst unmöglich eine Standgenehmigung hierfür zu erteilen. Die Ordnungsbehörde kann jetzt nur, der Partei eine andere Möglichkeit für den Infostand anbieten.

**Kann-Bestimmungen**

Dies ist die unverbindlichste Form einer Vorschrift. Die Parteisatzung überlässt es dem zuständigen KV, wie er diese Bestimmung anwendet.

So können bspw. von der Mitgliederversammlung bis zu vier weiteren Beisitzenden für den Kreisvorstand gewählt werden. Die Wahlversammlung kann hier auch weniger oder gar keine weiteren Beisitzenden wählen.





### C. Spielräume in einer Satzung des KV's

#### Allgemeines

Auch wenn ein KV für seine Arbeit nicht unbedingt darauf angewiesen ist, eine eigene Satzung für den Kreisverband zu beschließen so kann er es dennoch tun und ist dazu auch berechtigt. Eine eigene Regelung kann z.B. dann sinnvoll sein, wenn ein KV innerhalb unserer Satzung und Wahlordnung die Spielräume nutzen möchte, die diese Regelwerke zulassen und dabei nicht gegen andere rechtliche Bestimmungen verstoßen. Darüber hinaus zur besseren Lesbarkeit als einheitlichen Text zulässig auch in verkürzter Form dargestellt wird. Im Zweifelsfall, wird sowieso die Bundes- und/oder Landessatzung zu Rate gezogen. Zu den Spielräumen gehören bspw.

#### Bekanntmachung von Neumitgliedern

Sofern das Mitglied sein Einverständnis zur Veröffentlichung gegeben hat, kann die Satzung festlegen, ob über ein Neumitglied nur in einer MV oder Vorstandssitzung berichtet werden darf oder eine Bekanntmachung auch über den Informationsverteiler (Nur mit Namensnennung) erfolgen darf.

#### Regelung zur Beschlussfähigkeit bei MV

Durch Satzungs- oder GO-Beschluss kann geregelt werden, dass für die Mitglieder- und Wahlversammlung ein Mindestquorum an Stimmberechtigten (z.B. 25% bis 50%) bei der Wahl eines Vorstandsmitglieds oder eines Delegierten vorzusehen ist. Eine erweiterte Form ist es, diese Hürde mit der Mindestanzahl anwesender Stimmberechtigter zugleich auch an die Zahl anwesender Frauen zu koppeln.

#### Erweiterung der Einladungsfrist und Einladungsform

Hier kann geregelt werden, dass statt der vorgeschriebenen 14 Tage-Einladungsfrist diese z.B. zusätzlich um eine Woche, also auf drei Wochen erweitert wird. Darüber hinaus darf nach vorgehender schriftlicher Einverständniserklärung eines jeweiligen Mitglieds, festgelegt werden, dass die Einladungen zu MV, Veranstaltungen etc. statt in vorgeschriebener Schriftform an dieses Mitglied, auch durch E-Mail erfolgen kann.

#### Erweiterung der Quotenregelung auf das dritte Geschlecht

Die Geschlechterwelt besteht nicht nur aus Frauen und Männern, ca. 80.000 bis 120.000 Menschen in Deutschland können keinem Geschlecht zugeordnet werden. Deswegen spricht die Satzung auch von einer Geschlechter- und nicht von einer reinen Frauenquote. Ein KV, der möchte, dass diese Gruppe auch bei Sitzungen und Wahlen angemessen vertreten ist, muss in der Satzung festlegen, dass die Redeliste z.B. auch auf das dritte Geschlecht anzuwenden ist. Als weiteres kann geregelt werden, dass bei allen Wahlen einen Platz an diese Personengruppe übertragen werden sollte. Der Platz hierfür kann dann nur aus dem gemischten Bereich genommen werden.

#### Abstimmungsmodus

Als Erweiterung der Regelung zur offenen Abstimmung kann die Satzung des KV regeln, dass auf Antrag von 10% der anwesenden Stimmberechtigten eine namentliche Abstimmung durchzuführen ist. Eine Regelung betreffend einer geschlechterquotierten Abstimmung ist dagegen außer beim Meinungsbild wegen des Gleichheitsgrundsatzes nicht zulässig, auch wenn sich die Frauen dabei zu recht benachteiligt fühlen.

#### Erweiterte Regelungen zu BO

Die Satzung kann hier festlegen, in welcher Art, in welchem Zusammenhang und in welchem Umfang eine Basisorganisation (BO) entscheiden darf, ohne den KV um Erlaubnis fragen zu müssen (Kassenführung ausgeschlossen). So z.B. welche Mindestgröße eine BO haben muss, um als solche anerkannt zu werden oder das Recht der Namensgebung. So darf bspw. ein Ortsverband den Namen Stadtverband nur führen, wenn er auch für eine Stadt zuständig ist.

#### Amtszeit für Vorstandsämter

Statt der Standardgemäß vorgesehenen Amtszeit von zwei Jahren, darf ein KV in seiner Satzung regeln, diese z.B. auf Eineinhalb- oder für ein Jahr festzulegen. Die Verlängerung der Amtszeit hingegen ist unzulässig.

#### Festschreibung von Vorstandsämtern

Unter diesen Punkt darf in der Satzung geregelt werden, ob es eine Doppelspitze im Vorsitz gibt oder nicht, ob es drei, zwei Stellvertretungen oder nur eine gibt, sowie wie groß die Anzahl von beisitzenden Vorstandsmitgliedern ist.

#### Regelungen zu den Wahlen

Die Wahlordnung der Partei gibt den KV die Möglichkeit gewisse Spielräume auszunutzen. Zu diesen gehören u.a. die Erweiterung der Einladungsfrist z.B. auf drei Wochen, das generelle festsetzen des Quorums auf maximal 50%, die Regelung zur Stichwahl bzw. Losentscheid. Weitere Aspekte sind die Regelung der Redezeiten für die Kandidatenvorstellung sowie die des Rederechts.

**Eine Partei ist nur  
so gut wie ihre Mit-  
glieder es zulassen.**

**DIE LINKE.**





## 2. Parteilgliederung- und Organisation

### A. Kommunale Organe und Gremien

#### Einleitung

Neben Veranstaltungen und der inhaltlichen Arbeit bestimmen die verschiedenen organisatorischen Vorbereitungen wie die Durchführung von Wahlversammlungen die Arbeit eines Kreisverbandes. Hier können je nach Kalenderjahr und der politischen Großwetterlage (Auflösung bspw. des Bundestages) schnell zwei oder drei Wahltermine die Arbeit bestimmen und beeinflussen.

#### Wahlen zum Ortsverband

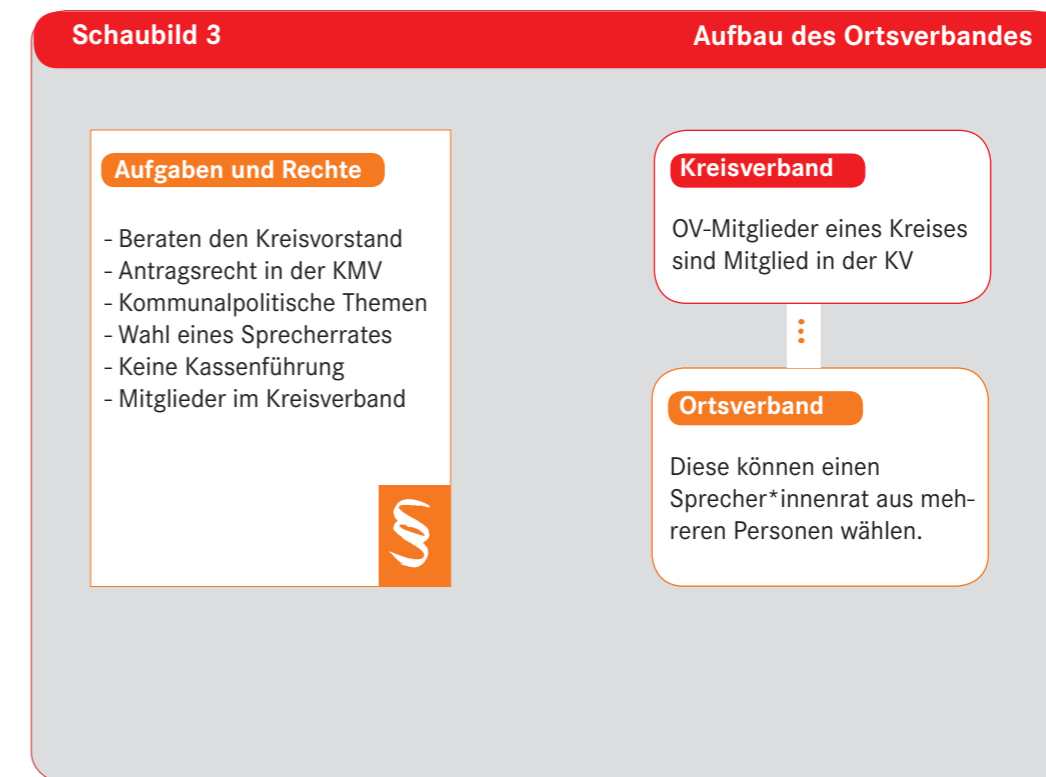
Auch wenn die Gründung von Ortsverbänden in unserer Partei den Status eines freiwilligen Zusammenschlusses hat, sind diese unabhängig von der Größe der Gemeinde oder der Stadt, in der sie sich befinden als die kleinste Parteilgliederung zu sehen.

#### Themengebiete des Ortsverbandes

Die Themengebiete eines Ortsverbandes erstrecken sich überwiegend auf die kommunalpolitische Themenstellung (Stadt und Gemeindepolitik) sowie dem Schaffen eines Raumes zum Mitgliederaustausch und der Durchführung kultureller und informativer Veranstaltung der Mitglieder als auch den dort lebenden Menschen. Darüber hinaus bestehen für OV keine satzungstechnisch geregelten Rechte. Außer dem Erheben und Verwalten einer eigenen Kasse sowie der Durchführung eigener Wahlversammlungen können diese vom zuständigen Kreisverband Rechte übertragen werden.

#### Organisationsstruktur des Ortsverbandes

Diese klären die Mitglieder unter sich. So ist es durchaus ausreichend, wenn ein OV einen geschlechterquotierten Sprecherrat für ein oder zwei Jahre wählt. Weiteres kann in einer eigenen Satzung und/oder GO geregelt werden.



**Arbeit im Kreisverband**

In unserer Partei bilden die Kreisverbände die legitimierte Einstiegsebene für die Mitglieder. Hier hängt viel davon ab, wie sich die einzelnen Mitglieder in der Partei engagieren und welche Beteiligungsmöglichkeiten ihnen geboten werden (Kap. 4 Mitgliedschaft S. 41 ffg.). Neben der Durchführung von willensbildenden Maßnahmen wie Mitglieder- und Informationsveranstaltungen u.a. zu bundes-, landes- und kommunalpolitischen Themen sind die Organisation und Durchführung von Wahlen und Wahlkämpfen ein wesentlicher Bestandteil unserer Parteiarbeit.

So ist der KV in dieser Zeit gefordert u.a. durch aktives Plakatieren, Wahlkampfveranstaltungen und Infostände den Wahlkampf vor Ort zum Erfolg zu führen.



**Checkliste: Aufgaben des Kreisverbands**



- ✓ Durchführung von Informationsveranstaltungen.
- ✓ Angebote zur Fort- und Weiterbildung der Mitglieder.
- ✓ Aufstellung von Kandidat\*innen zu den Kommunalen Wahlgremien.
- ✓ Aufarbeitung und Aufbereitung kommunalpolitischer Themen.
- ✓ Angebot zur Mitarbeit im KV schaffen.
- ✓ Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.
- ✓ Weitergabe von bundes- und landesweiten Themen.
- ✓ Infostände, Plakatieren und Verteilen von Flyern.
- ✓ Durchführung von Wahlkämpfen.

**Zusammensetzung und Wahlen des KV**

Regelung des KVs

Spätestens alle zwei Jahre werden i.d.R. von den Mitgliedern des Kreisverbandes die Mitglieder des Vorstandes gewählt. Er besteht aus mindestens einem Vorsitzenden, der Stellvertretung, dem Schatzmeister\*in und zwei bis vier Beisitzenden.

Neben den Vorstandswahlen bestreiten der oder die Kreisverbände in unterschiedlichen Zeiträumen die folgenden aufgeführten Wahlen.

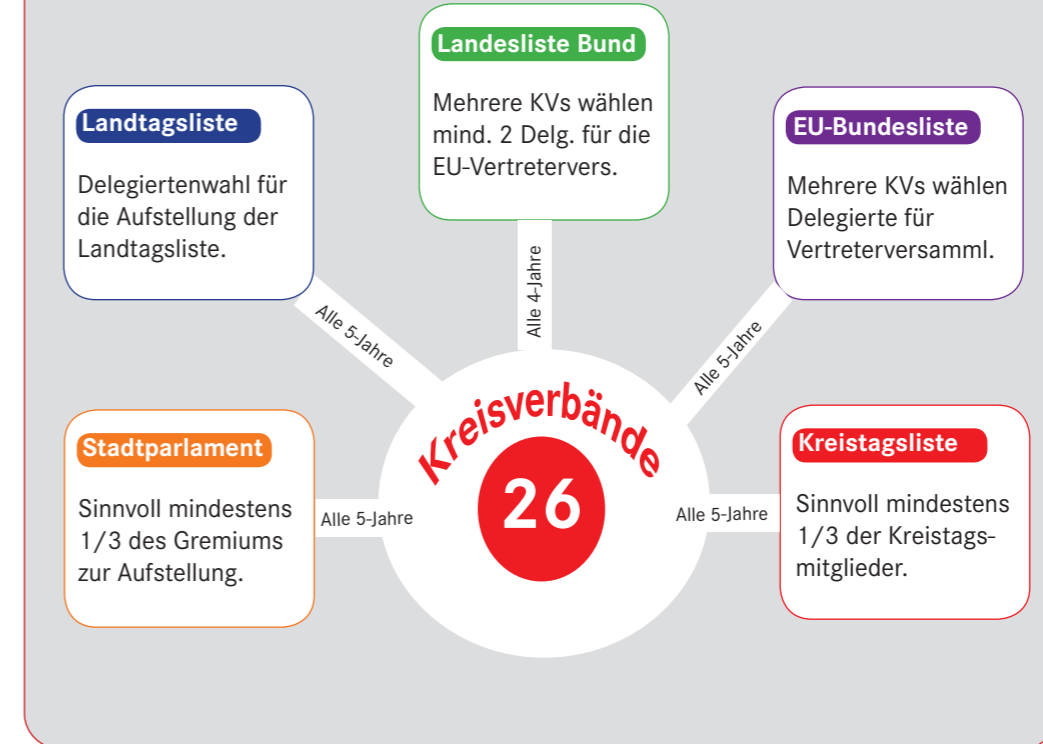


**Checkliste: Wahltermine im KV**



- ✓ Wahlen zum Kreisvorstand.
- ✓ Nachwahlen zum Kreisvorstand.
- ✓ Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder.
- ✓ Delegiertenwahlen zu dem Landes- und Bundesparteitag.
- ✓ Delegiertenwahl zum Landesrat.
- ✓ Wahlen zur Bundesvertreterversammlung (Europa).
- ✓ Wahlen zur Landesvertreterversammlung (Bund, Land).
- ✓ Wahlen der Wahlkreiskandidat\*innen für den Bundestag.
- ✓ Wahlen der Wahlkreiskandidat\*innen für den Landtag.
- ✓ Listenaufstellung: Kreistag, Gemeindevertretung usw.
- ✓ Direktwahlen (Landrat, Oberbürger- und Bürgermeister\*in).
- ✓ Kandidat\*innen für den Landeswohlfahrtsverband.

**Schaubild 4** Fünf -> Wahltermine für Parlamente



**Schaubild 5** Fünf -> Parteiwahltermine im KV





## B. Landesweite Organe und Gremien

### Arbeit auf der Landesebene

Die Arbeit auf der Landesebene ist davon bestimmt die politische Arbeit in einem Landesverband voranzubringen, politische Impulse für die Arbeit des Landtages, der Landespartei und der Kreisverbände zu geben sowie durch Angebote von Tagungen und Schulungen die Arbeit der Kreisverbände voranzubringen.

Zu den wesentlichsten Aufgaben des Landesparteitages gehört es: Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen:



#### Checkliste: Aufgaben des Landesparteitags



- ✓ die politische Ausrichtung und die Grundsätze,
- ✓ das Landesprogramm der Partei,
- ✓ die Satzung und die Wahlordnung der Landespartei,
- ✓ die Wahlprogramme zu Landtagswahlen,
- ✓ den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes und den Prüfbericht der Finanzrevision,
- ✓ die Wahl und Entlastung des Landesvorstandes,
- ✓ die Auflösung des Landesverbandes.

### Zusammensetzung des Landesparteitages

Im zweijährigen Abstand werden von den zurzeit 26 Kreisverbänden, die Delegierten für den Landesparteitag aus der Mitte der Mitgliedschaft gewählt.

§ 16 Abs. 5 LS

Zur Berechnung Delegiertenschlüssels wird die Mitgliederzahl am 31.12. des Vorjahres zu Grunde gelegt. Dieser ist spätestens Ende Januar vom Landesvorstand vorzulegen.

§ 16 Abs. 6 LS

Zu den zwei Grundmandaten erhält jeder KV nach der Formel  $(128 \times \text{KV-Mitglieder} / \text{Mitglieder LV})$  weitere Delegierte zugeteilt. Die Mitglieder des Landesparteitages wählen darüber hinaus aus den Mitgliedern des Landesverbandes für die Dauer von zwei Jahre,



#### Checkliste: Wahlen des Landesparteitags



- ✓ die Mitglieder des Präsidiums,
- ✓ die Mitglieder der Antrags- und Stimmrechtsprüfungskommission,
- ✓ die Mitglieder der Wahlkommission,
- ✓ die Mitglieder des Landesvorstandes,
- ✓ die Mitglieder der Landesschiedskommission,
- ✓ die Mitglieder der Landesfinanzrevisionskommission,
- ✓ die Delegierten zum Bundesausschuss,

### Anträge an den Landesparteitag

Der Landesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitglieder der Landesorgane oder mindestens 25 Mitglieder des Landesparteitages sind berechtigt bis spätestens vier Wochen vor dem Parteitag einen Antrag zu stellen. In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Landesparteitag auf Beschluss des Landesvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden.

§ 17 Abs. 1 LS

§ 17 Abs. 7 LS

§ 17 Abs. 3 LS

### Wahlen zum Landesvorstand

Die Mitglieder des Landesvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren auf dem Landesparteitag gewählt. Um für die einzelnen Ämter kandidieren zu können, ist es erforderlich, Mitglied im Landesverband Hessen zu sein. Der Landesvorstand setzt sich aus insgesamt 25 Mitgliedern zusammen. Hierzu gehören die oder der Vorsitzende, die beiden \* Stellvertretungen, der Schatzmeister\*in, bis zu drei weitere Mitglieder für den (Geschäftsführender Landesvorstand) sowie die übrigen Vorstandsämter als (Erweiterter LaVo). Zu den wesentlichsten Aufgaben des Landesverbandes gehören:

#### Checkliste: Aufgaben des Landesvorstands



- ✓ Stellungnahmen der Partei zu aktuellen politischen Fragen abgeben,
- ✓ die Partei auf Landesebene leiten,
- ✓ Impulse für die Hessische Landespolitik geben,
- ✓ die Vorbereitung von Wahlkämpfen,
- ✓ mit beratender Stimme an allen Parteiversammlungen im LV teilnehmen,
- ✓ die Beschlussfassung über alle politischen Fragen.
- ✓ Vorbereitung und Durchführung aller landesweiten Sitzungen (außer LAG),
- ✓ Unterstützung der KV und der landesweiten Zusammenschlüsse der Partei.

### Aufgaben und Wahlen des Landesrat

Der Landesrat ist ein wichtiges Organ der Landespartei mit beratender und Initiativfunktion gegenüber dem Landesvorstand. Im Gegensatz zum Bundesausschuss verfügt dieser über keine Kontrollfunktion. Die Mitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder setzen sich aus den geschäftsführenden Landesvorstandes sowie den entsandten Delegierten der einzelnen Kreisverbände zusammen. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach der Mitgliederstärke (bis 100 Mitglieder zwei Grundmandate + je weitere 100 Mitglieder ein weiteres Mandat hinzu).

§ 22 LS

#### Checkliste: Aufgaben des Landesrats



- ✓ Beschlussfassung über Anträge, die vom Landesparteitag an den Landesrat überwiesen wurden
- ✓ die nähere Ausgestaltung von Landesparteitagsbeschlüssen
- ✓ Anträge, die an den Landesrat gestellt wurden
- ✓ Anträge wegen ihrer politischen oder finanziellen Bedeutung
- ✓ Anträge von besonderer finanzieller Bedeutung

### Landesvertreterversammlungen

In besonderen jeweils getrennten landesweiten Vertreter\*innenversammlungen werden die Listen für den Deutschen Bundestag sowie des hessischen Landtages aufgestellt. Die Ermittlung der Stimmberechtigung erfolgt hier nach dem ähnlichen Delegiertenschlüssel wie für die Delegierten zum Landesparteitag.

Für die Organisation und Durchführung dieser Wahlen ist der Landesvorstand verantwortlich. Für die Entsendung der Delegierten die jeweiligen Kreisverbände in dem das Mitglied wohnt.

§ 7 Abs. 4 LS

**Landesweite Zusammenschlüsse**

Zur Förderung der politischen Meinungs- und Willensbildung können Parteimitglieder in Landesarbeitsgemeinschaften (LAG), aktiv und passiv mitarbeiten. Im Gegensatz zu den hier anderen beschreiben Gremien sind LAGs keine Gliederungen der Partei.

§ 15 Abs. 5b LS

**Landesschiedskommission**

Die Mitglieder der Schiedskommissionen werden in jedem zweiten Kalenderjahr von den Delegierten des Landesparteitages gewählt. Die Menschen die sich bewerben müssen Parteimitglied sein und dürfen nicht Mitglied des Parteivorstandes oder eines Landes- oder Kreisvorstandes sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Schiedskommissionsmitglieder werden auf einen schriftlichen Antrag hin tätig. Die Anträge hierfür sind innerhalb eines Monats (bei einer Wahlanfechtung innerhalb von zwei Wochen) nach Bekanntwerden des Tatverhaltes zu stellen. Über die Eröffnung von Schiedsverfahren entscheiden diese selber.

§ 7 Abs. 3 Sch-O

§ 15 Wo

**Aufgaben und Arbeitsweisen der Schidskommission**

Zu den Aufgaben der Landesschiedskommissionen gehört es, zu schlichten und in Streitfällen zu entscheiden, soweit nicht die Bundesschiedskommission oder eine Schlichtungskommission zuständig ist oder wenn die Schlichtung im Kreisverband gescheitert ist. Sie entscheiden auf Antrag erstinstanzlich über Widersprüche gegen die Ablehnung von Mitgliedschaften und über Ausschlüsse aus der Partei.



Schaubild 7

Wahlen beim Landesparteitag

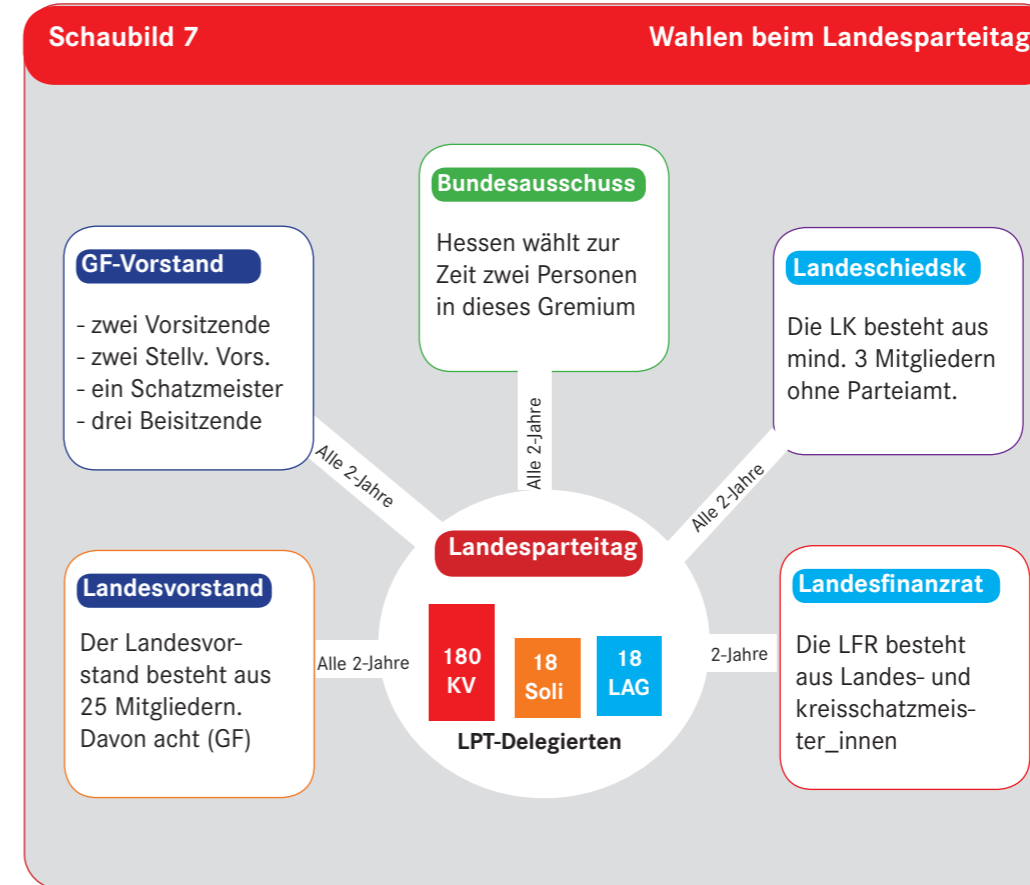
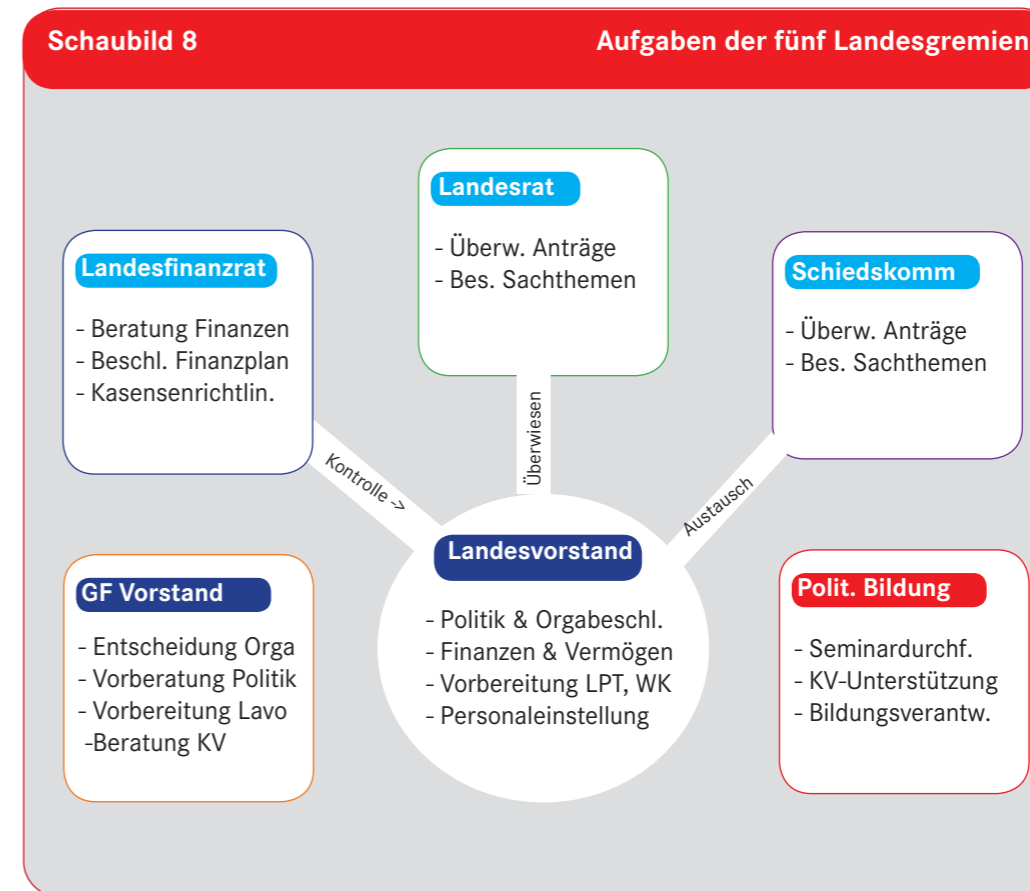


Schaubild 8

Aufgaben der fünf Landesgremien



## C. Bundesweite Organe und Gremien

### Arbeit auf der Bundesebene

Die Arbeit auf der Bundesebene ist von der grundsätzlichen politischen und organisatorischen Arbeit bestimmt. Sie ist Spiegelbild für das Erscheinen unserer Partei in der Gesellschaft. Ist die Arbeit auf der Bundesebene harmonisch und zielorientiert, hat das eher positivere Auswirkung als wenn sich die dort handelnden Personen die Köpfe einschlagen. Zu den wesentlichsten Aufgaben gehört es, die Partei inhaltlich auszurichten und die Landesverbände in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe zu unterstützen.

Der Parteitag berät und beschließt über allen grundsätzliche, politische und organisatorische Fragen:

#### Checkliste: Aufgaben des Parteitages

- ✓ die politische Ausrichtung und die Grundsätze der Partei,
- ✓ die Beratung und Beschlussfassung zum Parteiprogramm,
- ✓ die Satzung, Wahlordnung und Schiedsordnung,
- ✓ die Wahlprogramme zu den Bundes- und Europawahlen,
- ✓ den Tätigkeitsbericht und den Prüfbericht der Finanzrevision,
- ✓ die Wahl und Entlastung des Bundesvorstandes,
- ✓ die Auflösung von Landesverbänden,
- ✓ die Verschmelzung mit einer anderen Partei,
- ✓ die an ihn gerichtete Anträge.

### Zusammensetzung des Bundesparteitages

Im zweijährigen Abstand werden von den 16 Landesverbänden die Delegierten für den Parteitag aus der Mitte der Mitgliedschaft gewählt. Zur Berechnung des für die Wahl gültigen Delegiertenschlüssels wird die Mitgliederzahl bis zum 31.12. des Vorjahres der Mitglieder des Landesverbandes zu Grunde gelegt.

Die Verteilung des Delegiertenschlüssels erfolgt nach dem Prinzip: pro angefangene 250 Mitglieder zwei Mandate. Die Delegiertenwahlkreise, auf dessen Grundlage die Delegierten zu wählen sind, werden von den Mitgliedern des Landesvorstandes bis zum 30.09 des Vorjahres festgesetzt und sind bis spätestens vier Wochen vor dem Parteitag zu wählen. Bei der Bildung dieser Wahlbezirke hat der Landesvorstand darauf zu achten, dass die Gebiete geographisch zusammenhängend sind und mindestens zwei, vier oder sechs Delegierte (Quote) gewählt werden können.

### Anträge an den Bundesparteitag

Der Bundesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. In der GO ist geregelt, wer bis zu welchem Zeitpunkt Anträge an den Bundesparteitag stellen kann.

### Wahlen zum Parteivorstand

Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahre auf dem Landesparteitag gewählt. Um für die einzelnen Ämter kandidieren zu können, ist vorausgesetzt Mitglied in der Partei zu sein.

Der Bundesvorstand setzt sich aus insgesamt 44 Mitgliedern zusammen. Hierzu gehören die Vorsitzende, der Vorsitzende, die sechs Stellvertreter\*innen, der Schatzmeister, bis zu drei weitere Mitglieder (Geschäftsführender Bundesvorstand) sowie die übrigen Vorstandsämter als (Erweiterter Bundesvorstand).

#### Checkliste: Aufgaben des Parteivorstands

- ✓ Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen Fragen,
- ✓ Beschlussfassung über alle Finanz-, und Vermögensfragen,
- ✓ Abgabe von Stellungnahmen der Partei zu aktuellen politischen Fragen,
- ✓ Vorbereitung und die Durchführung von Parteitag,
- ✓ Vorbereitung und die Durchführung von Tagungen des Bundesausschusses,
- ✓ Umsetzung von Beschlüssen des Parteitages und des Bundesausschusses,
- ✓ Beschlussfassung über durch den Parteitag oder den Bundesausschuss an,
- ✓ Unterstützung der LV und der bundesweiten Zusammenschlüsse der Partei,
- ✓ Koordinierung der internationalen Arbeit,
- ✓ Vorbereitung von Wahlen und der Bundesvertreterversammlung,
- ✓ Feststellung des Delegiertenschlüssels (BDK und Bundesausschuss),

### Bundesausschuss

Der Bundesausschuss ist ein Organ der Gesamtpartei mit Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Parteivorstand. Der Bundesausschuss fördert und unterstützt das Zusammenwachsen der Landesverbände in den fünf neuen und elf alten Bundesländern.

§ 21 PS

§ 22 PS

### Mitglieder des Bundesausschusses

Dem Bundesausschuss gehören 84 Mitglieder darunter auch der Geschäftsführende Bundesvorstand an, darunter 60 Vertreter\*innen der Landesverbände. Unser Landesverband Hessen entsendet nach unserem Mitgliederschlüssel für die dauer von zwei Jahren zur Zeit zwei Mitglieder. Die Mitglieder des Bundesausschusses kommen mindestens halbjährlich zu ihren Treffen im Bundesgebiet zusammen. Näheres zum Bundesausschuss regelt die Parteisatzung.

§ 21 PS

### Aufgaben und Wahlen des Bundesausschusses

Der Bundesausschuss wählt die Vertreter\*innen der Partei in die Organe der Europäischen Linken (EL).

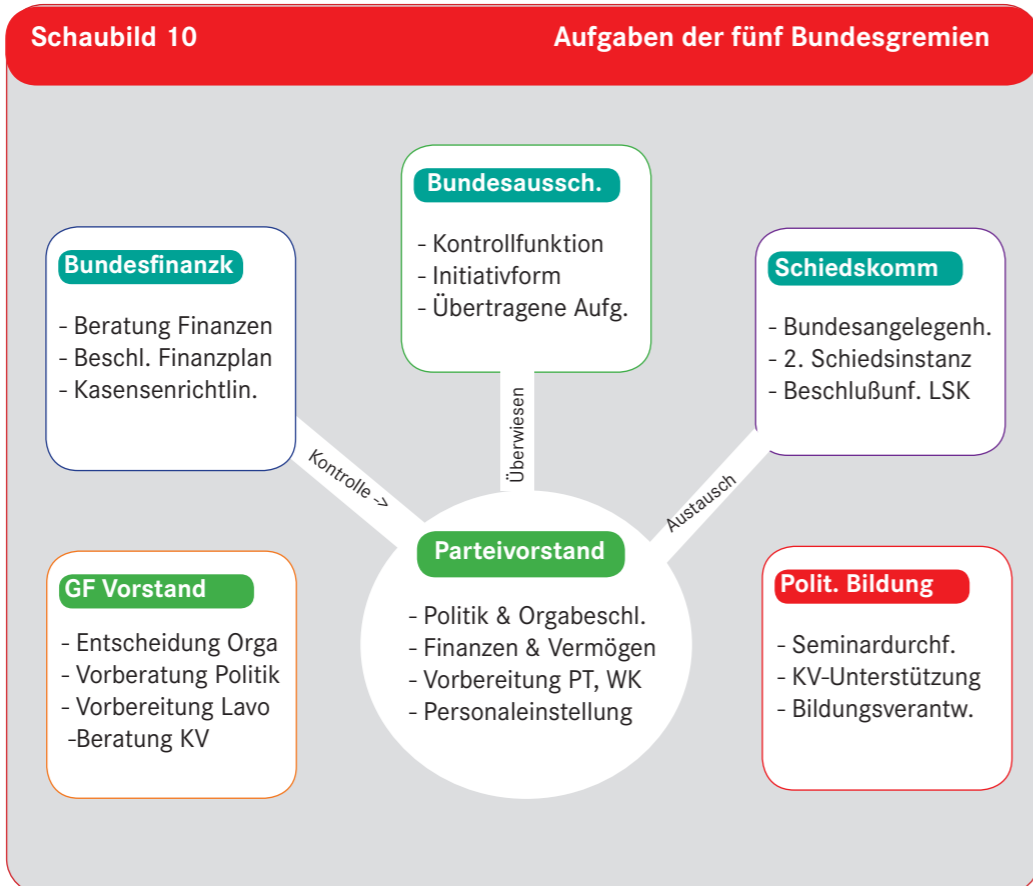
Der Bundesausschuss unterbreitet alle fünf Jahre der Bundesvertreterversammlung einen Personalvorschlag zur Aufstellung der Bundesliste für die Wahlen zum Europäischen Parlament. Er soll Initiativen ergreifen und unterstützen, die diesem Ziel dienen. Der Bundesausschuss berät und beschließt insbesondere über:

#### Checkliste: Aufgaben des Bundesausschusses

- ✓ grundsätzliche politische und organisatorische Fragen,
- ✓ den jährlichen Finanzplan auf Vorschlag des Parteivorstandes,
- ✓ Anträge, die an den Bundesausschuss gestellt wurden,
- ✓ vom Parteitag überwiesene Anträge,
- ✓ Angelegenheiten von besondere politischer Bedeutung,
- ✓ Kampagnen, die bei ihrer Durchführung erhebliche finanzielle Mittel,
- ✓ oder personelle Ressourcen der Landesverbände binden.







**Bundesschiedskommission**

Die Bundesschiedskommission schlichtet und entscheidet erst- und endgültig in letztinstanzlich Streitfälle zwischen Landesverbänden sowie zwischen Bundesorganen der Partei einerseits und einzelnen Mitgliedern, Gebietsverbänden, Zusammenschlüssen oder anderen Bundesorganen andererseits. Sie entscheidet z.B. bei Wahlen von Bundesgremien, erst- und letztinstanzlich. In besonderen Fällen können entweder Widersprüche zugelassen oder bei der Vorlage neuer Tatsachen eine wieder Aufnahme auch bereits abgeschlossener Fälle vorgenommen werden.

§ 4 Sch-O

**Checkliste: Bundesschiedskomm.**



- ✓ Anträge die sich z.B. an ein Organ der Bundesebene richten.
- ✓ Wahlanfechtungen auf Bundesebene,
- ✓ Widersprüche gegen die Auflösung von Gebietsverbänden
- ✓ Beschlüsse zur Auflösung von Zusammenschlüssen,
- ✓ Widersprüche gegen die Zulassung und über die Anfechtung von Mitgliederentscheiden,
- ✓ Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Landesschiedskommission.



**D. Innerparteiliche Zusammenschlüsse**

**Was sind innerparteiliche Zusammenschlüsse**

Zur Stärkung der inhaltlichen Ausrichtung unserer Partei ist es möglich, dass sich die Mitglieder in Themen oder Strömungsorientierten Zusammenschlüssen sich zusammenfinden können. Innerparteiliche Zusammenschlüsse können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Sie sind keine Gliederungen der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, welcher ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.

§ 7 LS

**Anerkennung der Zusammenschlüsse**

Ein Zusammenschluss bspw. eine LAG kann dann anerkannt werden, wenn und solange er von mindestens der Hälfte der Kreisverbände unterstützt, sowie von mindestens ein Zweihundertstel der Gesamtmitglieder eines Landesverbandes repräsentiert wird. Abweichend davon kann der Landesrat auch Zusammenschlüsse als landesweit anerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.

§ 7 Abs. 2 LS

§ 7 Abs. 3 LS

**Tätigkeitsfelder eines Zusammenschlusses**

Die Satzung sagt: Zusammenschlüsse auf Landesebene bestimmen selbstständig den politischen und organisatorischen Beitrag, den sie zur Politik der Partei und zur Weiterentwicklung von Mitglieder-, Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Partei leisten. Sie entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Soweit die Satzung eines bundesweiten Zusammenschlusses nichts anderes vorsieht, ist diese Bundessatzung sinngemäß anzuwenden. Zusammengefasst bedeutet dies, dass es in ihrem Belieben und Ermessen liegt, wie die Arbeitsgemeinschaft sich mit welchen Themen beschäftigt und wie sie ihre Arbeit organisiert.

§ 7 Abs. 1 LS

**Aktive Einbeziehung in die Parteiarbeit**

LAG'en sollten entsprechend ihren Schwerpunktthemen aktiv in die Arbeit von Landesvorstand, Kommissionen und Arbeitsgremien aller Ebenen einzubeziehen.

Beschluss des Landesvorstand auf Grundlage der Finanzordnung

§ 16 Abs. 1c LS

§ 7 Abs. 9 PS Analog

**Finanzielle Unterstützung**

Alle anerkannten landesweiten Zusammenschlüsse (LAG'en) erhalten im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für ihre Arbeit. Dies sind zur Zeit jährlich 300,00€ für die allgemeine Arbeit sowie noch einmal jährlich eine bestimmte Geldmenge zur Erstellung, Wartung und Betreuung der Website der LAG.

**Wahrnehmung eines Delegiertenmandates**

In dem Jahr, in dem die Delegierten für den Landesparteitag zu wählen sind, wird auf der Grundlage der Mitgliederzahl und der Einbeziehung aller LAG'en ein Delegiertenschlüssel erstellt, nach dem 20 Delegierte auf die einzelnen anerkannten LAG'en zu verteilen sind. Wichtig hierbei ist, dass bei Zusammenschlüssen, die nur über ein Delegiertenmandat verfügen, dieses sowie dessen Ersatz aus dem Bereich der Frauen kommen muss.

**Auflösung von Zusammenschlüssen**

Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder der Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Parteitag oder des Landesrates aufgelöst werden.



**Schaubild 11 Info zur Landesarbeitsgemeinschaft**

**Aufgaben und Rechte**

- Tragen zur inhaltlichen Profilierung bei.
- Antragsrecht in der LMV
- Unterstützung durch LV
- Entsendung einer Delg.

§

**Inhaltliche LAGs**

- Antifaschismus
- Arbeitsplatzkonf. & Mob.
- Betrieb und Gewerkschaft
- Bildung (Schule Uni)
- Drogenpolitik
- Frieden & Internat. Pol.
- Gesundheit
- Laizismus
- Linke Medienmacher
- Linke Unternehmer
- Linksblitz
- Selbstbestimmte B-Politik
- Soziales
- LISA (Frauen)
- Migration & Antirasismus
- AKL-Schriftsteller\*innen
- Quer (Geschlechter)

**Voraussetzung LAG**

**Mitglieder von:**

- mindestens 50% der KV +
- mind. 1/200 Mitglieder

**Alternativ:**  
Zustimmung Landesrat

§

**Inhaltliche LAGs**

- Forum Demokratischer Sozialismus
- Kommunistische Plattform
- Sozialistische Linke

**Zusammenschlüsse**

**3. Rechtsgebiete der Parteiarbeit**

**A. Umgang mit Mitgliederdaten**

**Warum ist der Datenschutz notwendig**

Alle Mitglieder und Verantwortliche unserer Partei sind unabhängig von den rechtlich geltenden Bestimmungen des Datenschutzes daran gehalten, achtsam und sorgfältig mit den Daten der Parteimitglieder sowie aller anderer Menschen, die mit uns in Kontakt stehen, umzugehen. Dabei ist es unerheblich, ob einen diese Thematik als Berechtigten oder ohne Berechtigung trifft. Hieran hat sich jeder zu halten. Ein sorgsamer Umgang ist alleine deswegen schon geboten, da nicht gerade wenige Mitglieder davor Sorge haben, Probleme mit ihrem Arbeitgeber zu bekommen oder dass nette Menschen vom Staatsschutz oder anderen Organen unerlaubterweise schneller an Informationen herankommen, ohne dass ein Einverständnis vorliegt.

**Keine offenen Mailverteiler verwenden**

Eine Unsitte, die sich ein Mitglied in unserer Partei erst gar nicht angewöhnen sollte, ist es bspw. eine Information, die per E-Mail weitergegeben wird, an mehr als zwei teilnehmende offen zuzusenden. Damit soll verhindert werden, dass unberechtigte Firmen oder Konkurrenten in den Besitz von E-Mailadressen gelangen, die sie dann für ihre Zwecke weiterverwenden können. Darüber hinaus ist es einem Mitglied nicht immer Recht, dass seine Adresse an Leute gelangt, die diese Daten nicht bekommen sollten. Wer trotzdem gerne an mehrere Empfänger gleichzeitig eine Mail versenden möchte, sollte entweder einen geschlossenen E-Mailverteiler anlegen oder diese als BCC versenden.

**Daten nur verschlüsselt weitergeben**

Wer mitgliederbezogene Daten mit Hilfe der Post und/oder per E-Mail weiterversendet, sollte dafür sorgen, dass diese von Unbefugten, wenn sie den Datensatz zufällig oder gewollt in die Finger bekommen haben nicht einfach weiterverwenden können.

**Mitgliederdaten nur an Berechtigte**

Damit auch nur die Mitglieder bspw. in einem KV mit den notwendigen Datensätzen ausgestattet werden, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, müssen diese eine Datenschutzbelehrung erhalten haben. In unserem Landesverband erhält man diese zur Zeit nur vom Landesschatzmeister oder dem Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes. Unabhängig von der Schulung, die jedes Mitglied bei Interesse erhalten kann, ist die Erlaubnis an folgende Bedingungen geknüpft:

**Checkliste: Einsicht Mitgliederaten**

- ✓ 1. Erfolgreiche Teilnahme der Datenschutzeschulung.
- ✓ 2. Aktuelles Mitglied des Kreisvorstandes sein.
- ✓ 3. Beschluss des Vorstandes über den Erhalt der Dateneinsicht zu haben.
- ✓ 4. Einen berechtigten Grund besitzen.
- ✓ 5. Von der Befähigung zur Einsicht von Mitgliederdaten nicht ausgeschlossen sein.



### Erlöschen der Berechtigung

Spätestens nach zwei Jahren nach der letzten Datenschutzschulung oder nach vorherigem Ausscheiden aus dem Kreisvorstand erlischt die Erlaubnis auf den Zugriff und die Verwaltung der Mitgliederdaten.

Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass die Zahl dieser Berechtigten nicht überhandnimmt und eine wiederholte Schulung sichergestellt wird, dass erworbenes Wissen ständig aktualisiert wird. Von dieser Regelung sind lediglich die Kreisschatzmeister ausgenommen, da diese in ihrer Arbeit ständig geschult werden.

### Kassenprüfung und Datenschutz

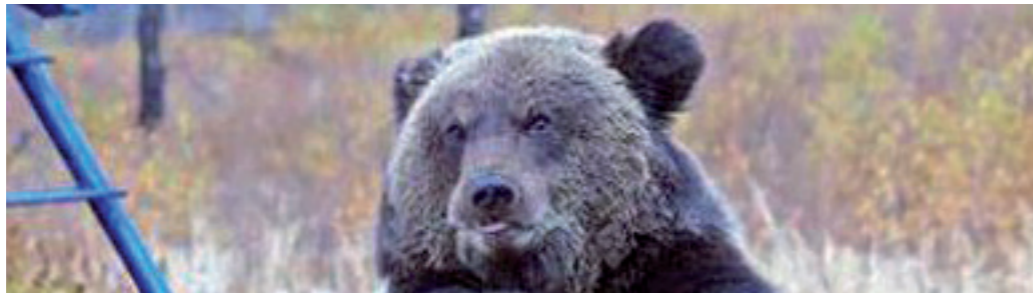
Bei einer Kassenprüfung kommen die Prüflinge unweigerlich mit Datenschutz relevanten Daten wie Kontoverbindung und Beitragshöhe in Berührung. Auch wenn i.d.R. die meisten Kassenprüfer nicht über die erforderliche Schulung zum Datenschutz verfügen und eine dementsprechende Belehrung besitzen, so gilt insbesondere auch für diesen Personenkreis die Regelung zum Datenschutz.

Um hierbei für Abhilfe zu sorgen, werden vor Prüfungsbeginn die Prüfenden auf diesen Tat- und Sachverhalt auf die Einhaltung und nicht Weitergabe hingewiesen.

### Mitgliederdaten sind verschlüsselt aufzubewahren

Auch wenn es nach einer Selbstverständlichkeit klingt, alle Menschen die mit sensibleren Mitgliederdaten zu tun haben, sind für die sichere Lagerung dieser Datensätze verantwortlich. Unter sicher wird hier nicht die Schreibtischschublade in der Kreisgeschäftsstelle oder bei der Familie zu Hause angesehen.

Unter wirklich sicher wird hier ein verschlossener Schrank, in dem Mitgliederinformationen in Form eines Ordners und/oder einer externen Festplatte aufbewahrt wird. Alles andere ist Mist und nicht im Sinne des Erfinders.



### Mitgliederfragen nicht öffentlich behandeln

Beraten Kreisvorstände über einzelne Mitglieder z.B. wegen deren Beitragszahlungen oder wegen des Umstandes, dass diese bspw. infolge eines Umzugs eine neue Adresse besitzen, so muss dies grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit geschehen. Bei Wahlversammlungen ist es nicht zulässig, die Namen von beitragsrückständigen oder beitragsbefreiten Mitgliedern, selbst auf Nachfrage hin zu nennen.

### Keine Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte

"Haste mal die Nummer oder Adresse vom Formalbär, ich muss den mal anrufen." So oder so ähnlich fangen die meisten Gespräche an, wo der Befragte entscheiden muss, ob er dem Fragesteller helfen darf, ohne gleich mit den Datenschutzbestimmungen in Konflikt zu geraten. Ist sich der Befragte unsicher, gilt der Grundsatz, bevor man zu viele Informationen preisgibt, schweigt man besser oder spielt den Ahnungslosen. Dies gilt insbesondere bei Mitgliedern, die im KV keine hervorgehobene Position begleiten. Hier muss man davon ausgehen, dass diese Menschen keinen gesteigerten Wert auf unliebsame Anrufe legen. In Zweifelsfällen kann man mit dem Betroffenen direkt Kontakt aufnehmen und ihn hierzu befragen.

### Weitergabe von Daten von Funktionsträgern

Anders als bei den Mitgliedern ohne Amtsfunktionen kann bei Vorstandsmitgliedern bspw. hier eine Anfrage wie folgt beantwortet werden ohne unsicher hierbei zu sein. Sofern die Daten sowieso nicht auf der Website des KV veröffentlicht wurden, können E-Mailadressen mit Parteiendungen (formalbaer@die-linke-pillerthal.de) auf Anfrage weitergegeben werden, da diese zu dienstlichen Zwecken eingerichtet worden sind. Die generelle Weitergabe der Parteigeschäftsstelle unterliegt hier nicht dem Datenschutz und ist sogar grundsätzlich erwünscht.

### Datenschutzrichtlinien in Geschäftsstellen

Kreisverbände, die einen eigenen Zugang zu einer Geschäftsstelle besitzen und diese auch für Ihre Arbeiten und Tätigkeiten nutzen, müssen ihren Arbeitsprozess so gestalten, dass fremde und unberechtigte Personen keinen Zugang zu den Daten erhalten. Dies ist umso notwendiger, wenn die Geschäftsstelle und/oder Wahlkreisbüro außer vom KV noch von anderen Parteigliederungen und Verbänden genutzt wird.

Die wichtigsten Regeln dazu vorweg: Die gleichen Grundsätze gelten auch für unsere Fraktion in den Kommunalen Gebietsverbänden

#### Checkliste: Datenschutz im Büro



- ✓ 1. Erstellung einer Büroschlüsselliste
- ✓ 2. Keine Mitgliederdaten auf frei zugänglichen Computern
- ✓ 3. Verwendung nur freier und/oder lizenzierter Software
- ✓ 4. Keine Daten und Schriftstücke ungeschreddert in die blaue Tonne.
- ✓ 5. Keine Mitgliederdaten offen herumliegen lassen.
- ✓ 6. Keine Schreibtischunterlagen aus Papier verwenden.
- ✓ 7. Mitgliederdaten unter Ausschluss Unberechtigter bearbeiten
- ✓ 8. Keine Mitgliederdaten offen durch den Raum rufen.

### Zugang zum MGL-Web

Um die Daten einheitlich verwalten zu können wurde das MGL-Web von der Bundespartei eingerichtet. Diese ist eine Datenbank, die je nach Zugriffsrechten vom Namen über das Geburtsdatum bis hin über Interessensgebiete die wesentlichsten Mitgliederinfos bereithält. Außer dem Kreisschatzmeister sollte noch der Mitgliederbeauftragte als weitere Person einen solchen Zugang erhalten. Nach einer speziellen Datenschutz- Unterweisung kann der Zugang gewährt werden.

### Nutzung des MGL-Web

Nach Erteilung des Zuganges durch den Landesschatzmeister muss jedes Jahr erneut ein neues Passwort beim Administrator des MGL-Web beantragt werden.

Für alle Nutzer dieser Datenbank sei mitgeteilt, dass jede Aktion auf der Datenbank wie Eintrag, Änderung oder Ausdruck der Daten intern mit- protokolliert werden. Daten aus der Mitgliederverwaltung dürfen nur an Berechtigte weitergegeben werden.

### Bei Problemen Datenschutzbeauftragten kontaktieren

Nicht immer läuft alles rund und eine Datenpanne kann auch bei einer sorgfältigen Herangehensweise passieren. Ist dieses eingetreten, muss man deswegen nicht gleich verzweifeln und bekommt auch nicht unter lautem Gebrüll von unserem Datenschutz-beauftragten gleich den Kopf abgerissen. Die Vorabinformation des Datenschutzbeauftragten dient lediglich dazu, Vorkehrungen bezüglich der Ursachen und Folgen zu treffen.



## B. Was ist bei einer Veranstaltung zu beachten

### Versammlungen

Art. 8 GG

Die Versammlungsfreiheit ist durch das Grundgesetz als Grundrecht garantiert. Sie gehört zu den wichtigsten Voraussetzungen politischer Arbeit. Ohne Versammlungsfreiheit wäre der demokratische Rechtsstaat nicht denkbar.

Einige der für uns wichtigsten Bestimmungen des Versammlungsgesetzes wollen wir kurz darstellen und erläutern. Viele der folgenden Hinweise werden für die meisten Veranstaltungen nicht gebraucht. Trotzdem empfiehlt sich das kritische Durchlesen, um auch mit heiklen Situationen fertig zu werden.

### Rechtliche Vorschriften

Die für öffentliche Versammlungen geltenden Rechtsvorschriften sind im »Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz)« vom 24. Juli 1953 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 enthalten. Im Gesetz selbst wird der Begriff der öffentlichen Versammlung nicht erklärt.

§ 27 (2) Vers.G

Nach allgemeiner Auffassung jedoch ist unter Versammlung eine Mehrheit natürlicher Personen zu verstehen, die zusammengekommen sind, um gemeinsam in öffentlicher Angelegenheit eine Diskussion zu führen und/oder eine Meinung kundzutun. Demnach findet das Gesetz bspw.: keine Anwendung auf geschlossene Mitgliederversammlungen oder auf Veranstaltungen geselligen Charakters.

§ 28 Vers.G

§ 29 (1) Vers.G

§ 30 Vers.G

### Veranstalter, Leiter

Veranstalter ist, wer zu einer öffentlichen Versammlung oder zu einem Aufzug einlädt. In einer öffentlichen Einladung muss der Name des Veranstalters angegeben sein. Leiter einer Versammlung ist, wer ihren Ablauf verantwortlich regelt.

§ 2 Abs. 1 Vers.G

Jede Versammlung muss einen Leiter haben. Im Regelfall ist das der Veranstalter. Handelt es sich um eine Versammlung, die von einer Vereinigung durchgeführt wird, ist der/die Vorsitzende für die Leitung verantwortlich. Der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person übertragen.

### Teilnehmer

§ 7 Abs. 1 Vers.G

Teilnehmer ist jeder, der in der Versammlung anwesend ist oder sich an ihr beteiligt (durch Zuhören, Äußerung von Zustimmung, Diskussion usw.). Von der Teilnahme ausgeschlossen sind somit: Saalkellner, Feuerwehrleute, Sanitäter usw.

### Ausschluss von Teilnehmenden

§ 6 Abs. 1 Vers.G

§ 6 Abs. 2 Vers.G

Auch bei einer öffentlichen Versammlung können einzelne Personen oder Personengruppen in der Einladung von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Pressevertreter, die sich durch Presseausweise legitimieren, können nicht ausgeschlossen werden.

### Pflichten der Teilnehmer

§ 10 Vers.G

§ 173 Abs. 1 Vers.G

Vers.G

Die Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen. Sie haben Störungen zu unterlassen und dürfen nicht uniformiert sein. Sie dürfen keine Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, z.B. Steine, Stöcke, Tränengas-Spraydosen, Schlagringe, Metallketten usw.

### Rechte und Pflichten des Leiters

§ 13 Vers.G

Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung und hat für Ordnung zu sorgen. Er kann die Versammlung jederzeit unterbrechen und schließen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird ...«.

Von der Schließung der Versammlung ist die Auflösung zu unterscheiden, die von der Polizei verfügt werden kann (z.B. wenn die Versammlung einen gewalttätigen Verlauf nimmt. Wenn eine Versammlung polizeilich aufgelöst wird, haben alle Teilnehmer sich sofort zu entfernen.

§ 13 Vers.G

Der Leiter hat die Teilnehmenden im Rahmen seiner Befugnisse vor Gefahren aus der Versammlung zu schützen. Er übt das Hausrecht aus und kann Störer ausschließen; Näheres siehe Punkt »Ausschluss von Störern«.

§ 7 Abs. 4 Vers.G

§ 11 Vers.G

### Die Ordner

Zur Durchführung einer Veranstaltung kann der Leiter eine angemessene Zahl von Ordnern einsetzen. Die Zahl der Ordner muss der Polizei auf Anforderung mitgeteilt werden. Die Ordner müssen ehrenamtlich tätig sein und dürfen keine Waffen tragen. Sie müssen volljährig sein und sind ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung »Ordner« tragen dürfen, kenntlich zu machen ...«. Ihr Weisungsrecht gegenüber den Teilnehmern erhalten sie vom Versammlungsleiter. Sie dürfen nicht auf eigene Initiative und nicht in Widerspruch zu den Anordnungen des Leiters tätig werden. Für alle Ordner gilt deshalb: Disziplin ist oberstes Gebot.

§ 10 Vers.G

### Ausschluss von Störern

Störungen öffentlicher Versammlungen, die bezwecken, die ordnungsmäßige Durchführung zu verhindern, sind zu unterlassen. Teilnehmer, die von vornherein ihre Störungsabsicht erkennen lassen, etwa indem sie mit Störmitteln (z.B. Megaphonen) erscheinen, können vor Betreten des Saales aufgefordert werden, diese abzugeben. Bei Weigerung kann der Zutritt versagt werden. Der Leiter kann die Teilnehmenden, die grobe Ordnungsstörungen begehen, von der Versammlung ausschließen und sich bei der Durchsetzung sich von der zuständigen Polizei unterstützen lassen.

§ 2 Abs. 2 Vers.G

### Gründe für einen Ausschluss

Ein Ausschluss ist nur bei groben Störungen (z.B. Sprechchöre, rhythmisches Klatschen, Singen, Werfen mit Gegenständen, Zeigen von Transparenten beleidigenden oder aufreizenden Inhalts) gestattet. Belästigungen und Zwischenrufe sind erlaubt, sie können nicht unter Berufung auf das Hausrecht zum Ausschluss führen.

### Folgen für den ausgeschlossenen

Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat die Versammlung sofort zu verlassen. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldstrafe bis 500,- € belegt werden).

§ 11 Vers.G

§ 11 Abs. 2 Vers.G

Das gleiche gilt für diejenigen, die trotz wiederholter Zurechtweisung weiter stören. Darauf sollte die Leiter\*in hinweisen.

§ 29 Abs. 1

Ziff 4 Vers.G

### Regeln bei Versammlungen in freier

Auch bei Versammlungen im Freien hat der Leiter (ggf. unter Zuhilfenahme der Ordner) für einen ordnungsmäßigen Ablauf zu sorgen.

§ 19 Abs. 4 Vers.G

Bei Demonstrationen - im Verwaltungsdeutsch Aufzügen (»nicht ortsfesten Versammlungen«) - hat der Leiter die Pflicht, den Aufzug zu beenden, wenn er sich nicht durchsetzen kann ...«. Abs.3). Bei Versammlungen unter freiem Himmel darf nur die Polizei Teilnehmer ausschließen.

§ 29 Abs. 3 Vers.G

### Nicht ausgeschlossen hingegen

Auch bei einer grundsätzlich öffentlichen Versammlung können einzelne Personen oder Personengruppen in der Einladung von der Teilnahme nicht ausgeschlossen werden. Hierzu gehören neben den Ordnungshütern, die Pressevertreter\*in, die sich durch einen gültigen Presseausweis legitimieren können.

§ 6 Abs. 2 Vers.G

**Wann muss ich als Veranstalter diese anmelden?**

Plant der KV eine öffentliche Veranstaltung, muss diese beim Ordnungsamt des Veranstaltungsortes mindestens 48 Stunden vorher mit Angabe des Veranstaltungsortes angemeldet werden. Dies ist ganz einfach gesetzlich vorgeschrieben, ganz egal wie viele Besucher erwartet werden. Die Anmeldung dient der Sicherheit der Besucher, liegt aber auch im eigenen Interesse des Veranstalters. Zum einen können dadurch eventuelle Beschwerden von Anwohnern besser und schneller geregelt werden!

Zum anderen informiert das Ordnungsamt ab einer Besucherzahl von ca. 400 Besuchern die Feuerwehr, um eine professionelle Sicherung der Gäste durch die Feuerwehr/ Sanitäter zu gewährleisten. Empfiehlt das Ordnungsamt den Einsatz einer Sanitätswache, so sollte dieser Rat im eigenen Interesse umgesetzt werden. Die Folgekosten wären sonst immens (Nachfrage bei einer Versicherung empfehlenswert).

**Was muss ich bei der Anmeldung eines Infostandes beachten**

Wie bei der Veranstaltung gelten auch hier die gleichen Bedingungen und Voraussetzungen. Neben einer genauen Orts- und Zeitangabe für die Anmeldung des Infostandes, muss auch angegeben werden, ob und in welcher Form Aktivitäten außerhalb des Standes stattfinden sollen und zu welchem Thema dieser Stand durchgeführt wird.

**Ansprüche an den Veranstalter**

Der offizielle Veranstalter muss übrigens über 18 Jahre alt und geschäftsfähig sein. Damit bei Rückfragen oder Klärungen vor Ort keine unnötigen Komplikationen entstehen, sollten die zur Erreichbarkeit notwendigen Daten bei der Behörde vorliegen. Des Weiteren sollte darauf geachtet werden, dass der Veranstalter oder ein anderer geeigneter Ansprechpartner für Rückfragen an diesem Tag auch vor Ort zur Verfügung steht.

**Wann muss ich eine Schankerlaubnis beantragen?**

Werden alkoholische Getränke wie Bier und Schnaps ausgeschenkt, muss für die Veranstaltung zudem eine gesonderte Schankerlaubnis beantragt werden (laut Gaststättengesetz). Diese kostet in der Regel ca. 25,00€ pro Tag. Ist die Schankerlaubnis erteilt, trägt der Veranstalter die Verantwortung für die Getränke sowie für das Konsumieren. Bei einem alkoholischen Ausschank habt ihr als Veranstalter darauf zu achten, dass die Bestimmungen zum Jugendschutzgesetz (JSchG) bezüglich des Alkoholausschanks eingehalten werden.

**Wann muss ich eine Tongeräteerlaubnis beantragen?**

Falls eine Veranstaltung unter freiem Himmel mit Musik geplant ist, muss auch eine Erlaubnis zur Benutzung von Tongeräten im Freien vorhanden sein (laut Landesimmissionsgesetz). Diese kostet im Regelfall zwischen 10,00€ und 25,00€ pro Tag. Oft sind hier Lautstärke-Vorschriften in Form von Dezibel angegeben – dies unbedingt an den DJ bzw. die Tontechnik weiterleiten; dabei ist es unerheblich, ob die Musik aus einer Musikanlage oder einem PC kommt.

**Wann darf ich mit der Werbung beginnen?**

Nach Erteilen der Erlaubnis der Veranstaltung darf mit der offiziellen Werbung für diese begonnen werden (Mehr unter Mappe B2 ab Seite 27). Bei der Durchführung der Werbemaßnahmen muss der Veranstalter darauf achten, dass folgende Bedingungen eingehalten werden. So darf generell für Veranstaltungen nicht an Säulen und Wänden wild plakatiert werden und bei Flugblättern muss auf jeden Fall die Herausgeber\*in („Presse-rechtlich verantwortlich:...“) vermerkt sein.

**Checkliste: Durchführung Veranstaltung**

- ✓ Wann findet die Veranstaltung an welchem Ort und Platz statt.
- ✓ Wie ist die Wegstrecke bei einer Demo.
- ✓ Wie lange dauert die Veranstaltung.
- ✓ Welche Gerätschaften (Lautsprecher etc.) sind im Einsatz.
- ✓ Wer ist der Versammlungsleiter\*in.
- ✓ Mit wie vielen Teilnehmenden wird gerechnet.
- ✓ Wer ist für die Sicherheit zuständig (Ordner).
- ✓ Spätestens vorher ist eine Veranstaltung 48 Stunden anzumelden.
- ✓ Bei größeren Veranstaltungen an Feuerwehr und DRK denken.

**C. Allgemeine Veröffentlichungsregeln****Allgemeine Bestimmungen**

Die Rechte der Presse und damit auch die Veröffentlichungen seitens des KV finden ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen: So steht es schon im Grundgesetz (GG). Das Landespressegesetz (LPG) legt zudem fest, dass es keine Sonderrechte für die Presse geben darf. Dagegen gibt es eine Menge von Gesetzen und Richtlinien, die zu beachten sind. Alle Regelungen für die Gegendarstellung, Beleidigungsklagen und Ähnliches haben wir uns erspart.

Wenn die Artikel sauber recherchiert und objektiv berichtet wurden, wird i.d.R. niemand aus formalen Gründen einen ans Bein pinkeln können. Auch sollte darauf geachtet werden, dass keine Personen, auf beleidigende Weise angegriffen wird. Dies sorgt neben einer großen Missstimmung in noch für ein schlechtes Image dieser Zeitung und dieses schadet i.d.R. mehr als es nützt.

**Pressefreiheit**

Die Pressefreiheit in Hessen ist in unterschiedlichsten Gesetzen festgelegt. Angefangen bei der Internationalen Konvention zum Schutz der Menschenrechte, dem Grundgesetz der BRD bis hin zum § 1 LPG. Dabei kommt einer Veröffentlichung eines KV grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten zu wie den professionellen Redaktionen der lokalen und überregionalen Medien.

**Angabe des Impressums**

Jede Person, Verein aber auch Partei, die eine Website veröffentlicht und damit ins Netz stellt, hat darauf zu achten, dass auf dieser Seite auch ein aktuelles, richtiges und vollständiges Impressum vorliegt. Dies ist umso notwendiger, da ein Verstoß gegen die diese Pflicht zur Strafe Ordnungsgelder und auch Abmahnungen seitens irgendwelcher netten Menschen zur Folge haben kann.



Wer auf Nummer sicher gehen möchte, gibt lieber mehr als weniger Informationen preis. So ist unbedingt darauf zu achten, dass eine Postfach-Anschrift nicht ausreichend ist. Ebenfalls reicht ein Kontaktformular anstelle einer Telefonnummer nicht aus, wenn der KV nicht sicherstellen kann, dass auf eingehende Anfragen innerhalb von einer Stunde reagiert werden muss. Zu einem vollständigen Impressum einer KV-Website gehören:



#### Checkliste: Inhalt eines Impressums



- ✓ der Name des Kreisverbandes,
- ✓ die Kontaktdaten, wie Adresse (kein Postfach), Telefonnummer und E-Mail,
- ✓ der Verantwortliche mit Name im Kreisverband (Kreisvorsitzende),
- ✓ der Administrator der Website sowie der Social-Media-Seiten,
- ✓ der Ersteller der Website mit kompletten Angaben (z.B. Pixelladen...)

#### Achten auf das Urheberrecht

Ein Urheber hat prinzipiell das ausschließliche Recht an seinem Werk, sei es ein Text, Bild, Computerprogramm, Musikstück, Gemälde, Foto oder Film. Mit der zunehmenden Digitalisierung kommt diesem immateriellen Güterrecht eine besondere Bedeutung zu, lassen sich digitale Güter doch besonders leicht vervielfältigen und verbreiten.

Das Urheberrecht soll dabei die Rechte der Autoren schützen, Schranken für einen Ausgleich der zum Teil gegenläufigen Interessen von Rechteinhabern und der Gesellschaft sorgen. Je nach Verwendung unterscheiden sich die Ansätze des Urheberrechts zum Teil deutlich, auch wenn vor allem auf europäischer, aber auch auf globaler Ebene an einer Vereinheitlichung gearbeitet wird. Mit dem Urheberrecht kann man schneller in Berührung kommen als man denkt, bevor bspw. der Webmaster in die Kategorie „Gutenberg auf und davon“ abgehftet wird, sollten folgende Punkte beachtet werden, sollte jeder genau prüfen, woher bspw. das Bildmaterial oder der Text kommt. Im Zweifel sollte der Text lieber neu formuliert oder gar weggelassen werden.

#### Einhaltung der CI-Bestimmungen

Wie in der Industrie gelten auch bei der Linken ebenfalls die Vorschriften des „corporate identity(ci)“ und des „corporate design (cd)“. Dieses bedeutet vereinfacht, die Partei zeichnet sich durch ein einheitliches Erscheinungsbild durch die Verwendung des Logos und der Farbe Rot aus, dieses nennt man dann (ci). In Verbindung mit einem einheitlichen Schriftbild (cd) wird damit insgesamt ein einheitliches Erscheinungsbild hergestellt, wodurch sich unsere Partei von anderen Parteien unterscheidet.

#### Recht auf Gegendarstellung

Wird in einer Zeitung eine Tatsachenbehauptung aufgestellt, hat der Betroffene das Recht auf Gegendarstellung. Das bedeutet, dass im gleichen Umfang und an der gleichen Stelle innerhalb der nächsten Ausgabe die Aussage des Betroffenen kostenfrei abgedruckt werden muss. Dabei ist egal, ob die Aussage richtig oder falsch ist. Die Regelungen gilt nicht bei Vermutungen, Spekulationen oder richtig wiedergegebenen Zitaten.

#### Keine lesbaren Emailadressen auf der Website

In Zeiten von elektronischen E-Mailscannern zum Einsammeln von Mailadressen sollten die Mitglieder darauf Wert legen, dass ihre E-Mailadressen nicht von jedermann eingesammelt werden. Dies ist insbesondere dann notwendig, wenn diese auch auf einer

oder mehreren Websites veröffentlicht sind. Um sich hiervor wirksam zu schützen, gibt es entweder die Möglichkeit in der E-Mailadresse statt einem @-zeichen mit einem (at) zu arbeiten. Eine weitere gute Möglichkeit ist es die E-Mailadresse oder gleich das gesamte Impressum als Bilddatei zu veröffentlichen. Hier greifen die Maschinen zumindest schon einmal ins Leere und die Viagramail bekommt jemand anderes.

#### D. Was ist bei einer Demo zu beachten

##### Anmeldung von Demonstrationen

Demonstrationen unterliegen keiner Genehmigungspflicht. Sie sind nur anmeldepflichtig. Eine Versammlung muss 48 Stunden bevor sie beworben wird, angemeldet werden. Anmelden kann man schriftlich, per Fax, E-Mail und telefonisch. Wenn kein Telefon-, Post- (Briefkasten) und Faxempfänger zur Verfügung steht, sollte man die Anmeldeversuche bis zum Erfolg wiederholen, die fehlgeschlagenen Versuche jedoch unter Zeugen dokumentieren. Angemeldet wird die Demonstration bei der zuständigen Versammlungsbehörde, i.d.R. dem Ordnungsamt, in dessen Bereich die Demonstration stattfinden soll. Die Anmeldung sollte neben dem Namen des Veranstalters, des Ortes und des Zeitpunkts der Demo auch die Angabe der Wegstrecke, sowie eine Liste mit den Namen von „Ordnern“ enthalten.



**DIE LINKE.**  
Kreisverband-Pillerthal

DIE LINKE KV Pillerthal; Siebenwurerweg 16; 35007 Platzangst

An den  
Magistrat der Stadt Platzangst  
Amt für Öffentliche Ordnung  
Lochknickpfad 2-4  
35003 Platzangst

DIE LNKE KV Pillerthal  
Tel. 0186-123456  
info@die-linke-pillerthal.de  
www.die-linke-pillerthal.de

**Platzangst, 07.05.2024**

##### Anmeldung einer Demonstration

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am Samstag, den 13.05.2024 werden wir eine Demonstration gegen die Einführung des ALG III durchführen. Der Demonstrationzug erstreckt sich entlang des Bärenringes. Treffpunkt ist um 10.30 Uhr zum sammeln am Bärenplatz. Von dort wird sich der Zug gegen 10.50 Uhr Richtung Schreierplatz zum Bärenring in Bewegung setzen. Gegen 12.15 Uhr soll dann die Abschlusskundgebung am Bärenplatz stattfinden., bis sich die Versammlung gegen 13.00 Uhr wieder auflöst.

Wir erwarten etwa 1.500 Teilnehmende. Leiter\*in der Versammlung ist:  
Anne G. Wehre, Elchenschleistr. 7; 35122 Plusterberg; Tel. 0189-231421

Bei der Kundgebung werden drei Lautsprecherwagen eingesetzt.

Als Kundgebungsmittel werden wir mitführen (z.B. zwei Lautsprecherwagen, Megaphone, Flugblätter, Transparente, Fahnen, optional:

Wir beantragen die Genehmigung für 12 Ordner\*innen.

Mit freundlichen Grüßen  
*Alijoscha Kleibenstein*  
Alijoscha Kleibenstein  
Kreisvorsitzender



**Bereitstellen von Aufsichtspersonen (Ordner)**

Für Ordner gibt es im Gesetz keine weitere gesetzliche Beschränkung, als die, dass diese über 18 Jahre alt sein müssen und einer bestimmten Teilnehmerzahl Ordnungskräfte zur Verfügung stehen z.B. pro 50 Demonstranten eine Ordnungskraft.

Diese Ordner unterstützen die verantwortlichen Anmelder also bereits bei der Anmeldung in ihren Pflichten als Veranstalter. Die Anforderung an die aufsichtsführenden Personen (wie z.B. Geschlecht oder Körpergröße) ist unzulässig.

Auch wenn vor Ort bei Versammlungen oft mehr möglich ist, als es der Auflagenbescheid vermuten lässt, weil die Polizei die absolute Durchsetzung der Auflagen als nicht verhältnismäßig erachtet, ist das nie gesagt. Deshalb sollten wir unsere Rechte rechtlich und politisch konkret wie abstrakt immer wieder verteidigen und Grundrechtseingriffen widersprechen.

**Von Eil- und Spontanversammlungen**

Eilveranstaltungen, die einen aktuellen Grund haben, können auch kurzfristig angemeldet werden, nämlich dann, wenn ein aktueller Anlass besteht. Sie dürfen allerdings auch erst zu diesem Zeitpunkt beworben werden.

Spontanversammlungen entstehen spontan, haben keinen Leiter und können folglich auch nicht angemeldet werden. Sie sind aber trotzdem durch das Grundrecht geschützt. Der Aufruf zu einer verbotenen Demonstration ist nach § 23 VersG strafbar.

Prinzipiell gilt: Wer zuerst kommt, malt zu erst. Das Prinzip, einen Verteilungskonflikt konkurrierender Parteien nach dem Prinzip der ersten Anmeldung zu lösen, trägt dazu bei, dass das heimliche Kalkül, mit der Anmeldung einer antifaschistischen Gegendemo rechte Demos ins Verbot zu treiben, oftmals fehlgeht. Demonstrieren sollten wir natürlich trotzdem.

**Genehmigung mit Auflagen**

Auflagen sind Ergebnis einer Abwägung verschiedener Rechtsgüter durch die Versammlungsbehörde, z.B. des Schutzes der öffentlichen Sicherheit gegenüber dem Versammlungsgrundrecht. Jede Auflage schränkt die Freiheit der Versammlung ein und muss daher stichhaltige Gründe haben.

Auflagen dürfen eine Demo jedoch nicht verunmöglichen, z.B. wäre das Verbot Plastiktüten mitzuführen eine solche verunmöglichende Auflage.

Oft erst kurz vor der Demo erhält der Anmeldende einen Auflagenbescheid. Spätestens beim Gespräch bei der Ordnungsbehörde sollten ihr auf eine umgehende Zustellung des Bescheides drängen und vielleicht schon Kontakt mit dem zuständigen Verwaltungsgericht aufnehmen. Auflagenbescheide sind eigenständige Verwaltungsakte gegen die Widerspruch eingelegt werden kann.

**Was passiert bei Mißachtung von Auflagen**

Die Missachtung von Auflagen ist im konkreten Fall zwar oft nur eine Ordnungswidrigkeit, kann aber dennoch herangezogen werden, um die Auflösung von Demonstrationen herbeizuführen. Eine Vielzahl erteilter Auflagen ist rechtswidrig, weil sie in Form und Inhalt des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit unverhältnismäßig oder unbegründet eingreifen. Gerade in Auflagen- und Verbotsbegründungen wird deutlich, wie versucht wird, das Versammlungsrecht für politische Zwecke zu missbrauchen.

**Rechtsschutz und Widerspruch**

Unzulässige Auflagen sollten nie akzeptiert werden. Selbst wenn die Zeit bis zur Kundgebung oder Demonstration knapp ist, sollten Rechtsmittel eingelegt werden.

Viele Rechte, die uns heute selbstverständlich sind, sind Ergebnis vorangegangener Auseinandersetzungen und jeder schlimme Auflagenbescheid, der akzeptiert wird, erschwert die Situation für zukünftige Versammlungen.



**DIE LINKE.**  
Kreisverband-Pillerthal

DIE LINKE KV Pillerthal; Siebenwurzerweg 16; 35007 Platzangst

An den  
Magistrat der Stadt Platzangst  
Amt für Öffentliche Ordnung  
Lochknickpfad 2-4  
35003 Platzangst

DIE LNKE KV Pillerthal  
Tel. 0 186-123456  
info@die-linke-pillerthal.de  
www.die-linke-pillerthal.de

**Platzangst, 09.05.2024**

**Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom 08.05.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unser Kreisverband legt gegen Ihren Bescheid vom 08.05. Widerspruch ein. In ihrer Begründung führen sie an, dass wegen des stattfindens des CDU-Bezirksparteitages Hoch-Mittelland in der Platzangsterstadthalle aus Sicherheitsgründen die Verlegung des Demonstrationzuges in den Stadtteil Falkenbach als nicht hinzunehmende Härte dar. Wir fordern Sie daher auf, Ihre Entscheidung neu zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen

*Alijoscha Kleibenstein*

Alijoscha Kleibenstein  
Kreisvorsitzender

**Widerspruch auch im Nachhinein**

Auch im Nachhinein kann man gegen Auflagenbescheide oder Verbote vorgehen, allerdings nehmen die Gerichte Klagen nur an, wenn es begründete Rechtsschutzinteressen (vergangene und zukünftige) gibt. Dies wird im Nachgang einer Versammlung oft in Frage gestellt. Wenn Grund zur Annahme besteht, dass Auflagen unverhältnismäßig stark in das Recht auf Demonstrationsfreiheit eingreifen oder ein Verbot unverhältnismäßig ist, kann bei der im Bescheid angegebenen Widerspruchsbehörde (meist die Behörde, die den Bescheid erlassen hat), Widerspruch eingelegt werden. Ein formloses Schreiben reicht:

**Vom Widerspruch zum Eilverfahren**

Wenn der Bescheid die sofortige Vollziehbarkeit angibt, was fast immer der Fall ist, hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Es muss deshalb zugleich ein Eilverfahren (Antrag auf Aussetzung der Vollziehbarkeit beim regional zuständigen Verwaltungsgericht VG gestellt werden. Man braucht dafür keinen Anwalt, sollte sich aber die konkreten Gründe, warum Auflagen unverhältnis- oder rechtmäßig in das Grundrecht eingreifen, mit anderen gemeinsam ausführlich überlegen und aufschreiben.

**Einreichung des Eilantrages**

Der Antrag muss bei der Rechtsantragstelle des Verwaltungsgerichtes VGs eingereicht werden, die diesen mündlich oder schriftlich aufzunehmen verpflichtet ist (das ist ihre Aufgabe, auch wenn sie evtl. darauf verweisen, dass der Antrag ja auch von einem Anwalt eingereicht werden könnte). Im nächsten Schritt ruft man beim Gericht an, um zu erfahren, welche Kammer zuständig ist und wann ein Beschluss über den Widerspruch und Antrag ergehen wird.

### Widerspruchsmöglichkeit beim Oberverwaltungsgericht (OVG)

Am besten, man erfragt auch gleich eine telefonische Durchwahl für Nachfragen. Werden die Auflagen bzw. das Verbot bestätigt, kann Beschwerde beim OVG eingereicht werden. Damit das OVG die Akten zügig bekommt, sollte man das VG bitten, diese umgehend an das OVG weiterzureichen und schon selbst telefonisch Kontakt mit dem OVG aufnehmen. Eine Beschwerde solltet ihr am besten zusammen mit einem Anwalt machen. Wichtig ist: Eine Fortsetzungsfeststellungsklage im Nachhinein hat nur Aussicht auf Erfolg, wenn zuvor Beschwerde beim OVG eingereicht wurden.

### Die Vorbereitung der Demo

Da Veranstaltungen unter freiem Himmel mit der Menge der Beteiligten stehen oder fallen, ist eine geeignete Werbung ins Auge zu fassen und der Zeitpunkt so zu legen, dass sich viele beteiligen können. Werbung heißt freundliche, argumentative und emotionale Ansprache, aber keine Beschimpfung («wer nicht kommt, ist ein Kriegstreiber») und auch keine Abschreckung (z.B. durch Plakate, auf denen prügelnde Polizisten oder Steine werfende Demonstranten zu sehen sind).

### Lautsprecheranlage bei größeren Veranstaltungen

Ohne Lautsprecheranlage hat eine größere Versammlung keinen Sinn. Wer über die Lautsprecheranlage reden darf, ist genau festzulegen. Der Veranstalter wird in der Regel für alles, was über die Lautsprecher gesagt wird, verantwortlich gemacht.

Die Lautsprecheranlage ist für den Veranstalter die einzige Möglichkeit, die Veranstaltung zu steuern. Bei der Vorbereitung von großen oder heiklen Veranstaltungen braucht der Veranstalter eine Gruppe von Leuten, auf die er sich während der Veranstaltung voll verlassen kann.

### Demo mit der Polizei abstimmen

Wenn Störungen - z.B. durch Nazis - absehbar sind, ist die Polizei zu informieren. Die Partei hat Anspruch auf Schutz ihrer Veranstaltungen. Der Versammlungsleiter bespricht sinnvollerweise alle Maßnahmen des notwendigen Polizeischutzes (innerhalb und außerhalb des Versammlungsraumes, Parkplätze etc.) rechtzeitig mit den verantwortlichen Polizisten.

Die Polizei sollte nicht mehr als erforderlich in Erscheinung treten. Die Versammlungsleitung muss sich vor Beginn der Versammlung um eine Vereinbarung mit der Polizei bemühen, die das Ziel hat, dass Entscheidungen der Polizei nur nach vorheriger Absprache getroffen werden. Als Veranstalter\*in hat man einen kurzen Draht zu einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, um sich ggf. beraten zu lassen.

### Aufgaben der Ordner

Die Ordner sind sorgfältig auszuwählen, ihr Auftreten sollte beruhigend wirken (keine Heißsporne). Die Bereitschaft zur Disziplin ist Voraussetzung. Es empfiehlt sich, einige umsichtige Freund\*innen und Freunde immer wieder einzusetzen, damit man gemeinsam Erfahrungen sammelt und die Verlässlichkeit probt. Die Zahl der Ordner ist abhängig von der Größe der Versammlungen [Faustregel: pro 50 Demonstranten ein Ordner] und der Art der möglichen Störungen.

### Demo und Kundgebungen vorbesprechen

Eine Vorbesprechung insbesondere bei kniffligen Demos oder Kundgebungen ist unerlässlich. Die Demo-Route ist mit den Ordnern exakt durchzugehen. Es empfiehlt sich, nicht alle für den Ordnerinsatz vorgesehenen Personen von vornherein als Ordner zu kennzeichnen (bis zum Einsatz Armbinde in der Tasche behalten). Zwischen der Versammlungsleitung und den Ordnern muss eine ständige Verbindungsmöglichkeit bestehen (Handys, Sprechfunkgeräte).

### Anweisungen einhalten

Jeder Ordner hat sich an die Anweisung der Leitung zu halten. Ordner sollten niemals einzeln, sondern mindestens zu Zweit auftreten. Zu den Aufgaben der Ordner gehört auch, handgreifliche Auseinandersetzungen zwischen Störern und loyalen Versammlungsteilnehmern im Ansatz zu verhindern.

### Die Redebeiträge

Die Reden bei Demos oder Kundgebungen sollen sowohl die Teilnehmenden erreichen, bestärken und ermutigen als auch die Bevölkerung informieren und gewinnen. Deshalb sollte hier folgendes beachtet werden:

#### Checkliste: Tipps für Redebeiträge



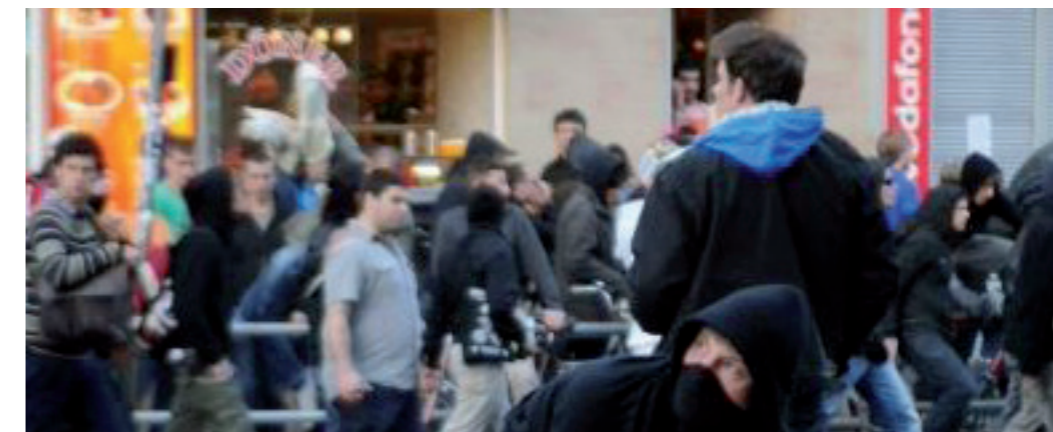
- ✓ verständlich reden,
- ✓ keine Insider-Sprache Parteichinesisch, Abkürzungen, benutzen,
- ✓ langsam und deutlich reden,
- ✓ informativ und gewinnend formulieren,
- ✓ kurze Reden sind kurzweiliger.

Wenn die LINKE Veranstalter\*in einer Demo oder Kundgebung ist, sollte genau überlegt werden, wer außerhalb der LINKE-n dort reden soll oder darf. Alles, was auf einer solchen Kundgebung gesagt wird, wird als Meinung der LINKE verstanden und weitergegeben. Der oder die Veranstalter\*in haftet für alles, was öffentlich propagiert wird.

### Haftung bei Schäden

Ein Versammlungsleiter kann bei einer Versammlung mit dem Verlesen der Auflagen deutlich machen, dass er zur Einhaltung der Auflagen auffordert, er ist jedoch nicht verantwortlich dafür, handgreiflich gegen Ordnungswidrigkeiten, was ja Verstöße gegen Auflagen sind, vorzugehen und den Teilnehmendem der Demonstration z.B. ein Transparent zu entreißen.

Für Straftaten ist die Polizei zuständig. Stets sollte sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgen und nur das mildestmögliche Mittel gegen Demonstranten einsetzen. Um Straftaten zu verhindern muss die aufsichtsführende Polizei eingreifen, nicht der Leiter einer Demonstration. Wohl aber sollte erstere, wenn möglich, zunächst auf den Leiter zukommen, bevor sie Maßnahmen ergreift. Es gilt: Eine Kollektivhaftung gibt es nicht. Jeder haftet für seine Taten (Quelle: „Kleiner Demoratgeber“).



**Kundgebung**

Eine Kundgebung ist nicht mit einer Demonstration zu verwechseln, auch wenn diese beiden Veranstaltungsmodelle in der Praxis recht oft kombiniert werden. Oft wird zum Abschluss einer Demonstration eine Kundgebung durchgeführt. Hierbei wird von einem oder mehreren Rednern noch einmal der Anlass der Demonstration erklärt und noch einmal der eigenen Meinung Nachdruck verliehen. Mitunter bekommen solche Kundgebungen dann auch den Charakter von Volksfesten, wenn noch für Musik und Verpflegung der Demonstranten gesorgt wurde.

**Auch Kundgebungen sind anzumelden**

Die Kundgebung muss beim Ordnungsamt angemeldet werden. Geht ihr eine Demo voraus, kann dies mit ein und demselben Antrag geschehen. Es muss für eine ausreichende Beschallungsanlage gesorgt werden. Dabei gilt die Faustregel Ein-Watt Leistung pro Quadratmeter Fläche mit 92 bis 96 Dezibel Stärke. Je nach der Größe des Platzes sollte eine kleine Bühne (Podeste) aufgebaut werden. Redner müssen gesucht werden. Unter ihnen sollte auch auf jeden Fall der Vorsitzende sein, er ist schließlich für die Vertretung des Kreisvorstands gegenüber der Öffentlichkeit gewählt. Ein Musik- oder Kulturprogramm sollte vorbereitet und zu gegebener Zeit eingespielt werden (beispielsweise wenn ein Redner sich verspätet hat).

**4. Mitgliedschaft in der Partei****A. Eintrittsverfahren für Neumitglieder****Wer kann Mitglied werden**

Mitglied der Linken kann nur werden, wer mindestens das 14. Lebensjahr erreicht hat, das Parteiprogramm und die Satzung der Partei anerkennt und dessen Ehrenbürgerrecht sowie Geschäftsfähigkeit nicht eingeschränkt ist. Darüber hinaus darf das zukünftige Mitglied keiner anderen Partei oder politischen Organisation angehören. Ebenfalls ist bei minderjährigen Personen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig.

§ 2 Abs. 1 PS

§ 110 BGB

**Mitgliedschaft eines Kreisverbandes**

Jedes Mitglied der Partei gehört zu einem Kreisverband, in der Regel zu dem seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts. Will ein Mitglied nicht an seinem Wohnort in den KV bspw. weil seine Arbeitsstätte oder Studienplatz woanders liegen, kann dieser auch einen anderen KV hierfür auswählen.

§ 2 Abs. 6 PS

**Eintritt in die Partei**

Die Beantragung der Mitgliedschaft erfolgt entweder durch das elektronische Formular gegen über dem Parteivorstand oder durch Ausfüllen und Abgabe des Beitrittsformulars z.B. gegenüber dem Partei-, Landes- oder Kreisvorstand.

§ 2 Abs. 2  
Satz 3 PS

Nachdem der zuständige Kreisvorstand von dem Eintritt Kenntnis genommen hat und seitens des Neumitgliedes eine schriftliche Zustimmung hierfür vorliegt, darf dieser Neueintritt innerhalb der Mitgliedschaft z.B. per Mail bekanntgemacht werden.

**Regelung bei fehlender Einverständnis zur Bekanntmachung**

Hat ein Mitglied keine Zustimmung zur Veröffentlichung seiner Mitgliedschaft gegeben, bedarf es eines gesonderten Beschlusses des zuständigen Kreisvorstand innerhalb dieser sechs Wochen. Wurde diese Frist aus irgendwelchen Gründen vom Kreisvorstand versäumt hat und das Mitglied seiner Beitragspflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, trotzdem die Mitgliedschaft zu Stande gekommen.

**Wirksam werden der Mitgliedschaft**

In der sechsten Wochen nach dem schriftlichen Eingang der Eintrittserklärung beim zuständigen Kreisvorstand und der Erfüllung der ordnungsgemäßen Beitragszahlung (keine Rückstände und im Voraus gezahlt) erhält, das Mitglied die vollen Mitgliederrechte, sofern weder vom Kreis- Landes- oder Parteivorstand ein Einspruch in dieser Frist geltend gemacht wurde.

§ 2 Abs. 3 PS

**Wichtig:** Wird ein Antragsteller vom zuständigen Kreisvorstand vor Ablauf der sechs Wochenfrist aufgenommen, ändert das nichts an der Aufnahmefrist.

**Rechte eines Neumitglieds**

Bis zur endgültigen Aufnahme in die Partei und damit auch in seinen KV, erhalten die Neumitglieder die Mitgliedsrechte eines Gastes. Das bedeutet im Klartext, dass sie mit Ausnahmen von Finanzordnungen, Satzungen und Wahlen sowie Mitgliederentscheiden sich an den Abstimmungen und Beratungen beteiligen und Arbeitsaufträge wahrnehmen dürfen. Voraussetzung hierfür ist ein vorheriger Mitgliederbeschluss.

§ 2 Abs. 3 PS

§ 5 Abs. 2 PS

**Einspruch gegen die Aufnahme**

Der zuständige Kreis-, Landes-, oder Parteivorstand kann bis zur Aufnahme in die Partei, spätestens nach sechs Wochen, Einspruch gegen diese Aufnahme einlegen.

§ 2 Abs. 3 PS



§ 7 Abs. 3 Sch-O

**Entscheidung über den Einspruch**

Wurde ein Mitgliedsantrag entweder durch den Partei-, Landes- oder Kreisvorstand abgelehnt, kann innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis, Widerspruch bei der zuständigen Schiedskommission eingelegt werden.

Diese entscheidet dann im Rahmen der Schiedsordnung über diesen Antrag. Wird der Aufnahmeantrag von der Landesschiedskommission abgelehnt, kann eine endgültige Entscheidung bei der Bundesschiedskommission beantragt werden.

Ein Neuantrag darf bei einer Ablehnung frühestens erst nach Ablauf eines Jahres nach Antragstellung erneut gestellt werden.



**Persönliches Gespräch suchen**

Zum besseren Kennenlernen und um die Schwelle zur neuen Gruppe abzubauen, sollten Mitglieder des Kreisvorstandes ein Gespräch mit dem Neumitglied suchen. Bei diesem zwanglosen Treffen sollten neben organisatorischen Fragen auch die Beweggründe des Eintrittes angesprochen werden.

**Neumitgliedertreff**

Unter Mitberücksichtigung der Neueintritte sollte als fester Bestandteil der Arbeit im KV in Abständen von sechs bis neun Monaten für die Neueingetretenen eine Begrüßungs- und Kennenlernveranstaltung durchgeführt werden.

**Mitgliedsbeiträge**

Zu der klassischen Pflicht eines Mitglieds ist es, die ordnungsgemäße Begleichung der Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über die Einstufung des zahlenden Beitragtrages kann sich jedes Mitglied einstufen. Dabei darf ein Mindestbeitrag von monatlich 1,50 € nicht unterschritten werden. Ein einmal geleisteter Mitgliedsbeitrag kann nicht mehr zurückgefordert werden. Um die Parteiarbeit finanzieren zu können, ist die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen genauso wichtig wie die Beitragsehrlichkeit.

Will sagen, keiner darf es Niedrigverdienern und Beziehern kleiner Sozialeinkommen krumm nehmen, wenn sie nicht mehr als den monatlichen Mindestbeitrag leisten können. Anders verhält es sich bei Mitgliedern mit einem mittleren und höheren Einkommen. Insbesondere dann, wenn sie nicht als Unterhaltspflichtige unterhaltsberechtigten Personen mitfinanzieren müssen. Mehr ist hierzu nichts zu sagen. Die Beitragstabelle ist Bestandteil der Finanzordnung.

§ 24 Abs. 3 PS

**Schaubild 13 Linke-Beitragstabelle**

2300 € bis 2500€	85,00€
2100 € bis 2300€	75,00€
1700 € bis 1900€	55,00€
1500 € bis 1700€	45,00€
1300 € bis 1500€	35,00€
1100 € bis 1300€	25,00€
1000 € bis 1100€	20,00€
900 € bis 1000€	15,00€
800 € bis 900€	12,00€
700 € bis 800€	9,00€
600 € bis 700€	7,00€
500 € bis 600€	5,00€
0 € bis 500€	3,00€
Leistungsbeziehende	1,50€



Die Beitragstabelle ist Anhang der Bundesfinanzordnung

**Einschränkung der Mitgliedschaftsrechte**

Mitglieder, die mit Ihren Beitragszahlungen in Rückstand geraten sind und von der Beitragspflicht nicht befreit wurden, können durch Beschluss auf einer Wahlversammlung (einfache Mehrheit) bei dieser Wahl vom aktiven und passiven Wahlrecht auf Grundlage des § 4 Abs. 3 der Parteisatzung ausgeschlossen werden. Wir bitten alle betreffenden Personen sich mit dem Schatzmeister in Verbindung zu setzen.

§ 4 Abs. 3 PS

## B. Beteiligungsrechte der Mitglieder

### Einleitung

Neben den rechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten liegt es in der Entscheidung des einzelnen Mitgliedes selber inwieweit sich ein Mitglied in das Parteileben und in die Parteiarbeit einbringen möchte. Neben der Arbeit im Kreisverband können sich Mitglieder zur politischen Willensbildung in inhaltlichen und/oder politischen Arbeitsgemeinschaften organisieren, an Informations- bzw. Schulungsveranstaltungen teilnehmen. Zu den klassischen Beteiligungsrechten eines Mitgliedes gehört das Recht:

### Teilnahmerecht

Als Mitglied hat man einen generellen Anspruch an Beratungen von öffentlichen Mitglieder- und Wahlversammlungen und Vorstandssitzungen aller Parteigremien und Ebenen als Gast im Kreisverband als stimmberechtigtes Mitglied teilzunehmen. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, darf dieses tun.

Ein gesondertes Einladungsrecht zu den anderen Sitzungen besteht genauso wenig wie das Recht auf Fahrtkostenrückerstattung. Sofern man nicht delegiert wurde, geschieht die Teilnahme als eigenes Vergnügen. Des Weiteren ist anzumerken, dass Gäste in begründeten Fällen oder wenn insbesondere Rechte Dritter (Persönlichkeiten) betroffen sind z.B. eine Kandidatenvorstellung ausgeschlossen werden.

§ 28 Abs. 3 PS



### Informationsrecht

Dies bedeutet, dass die Mitglieder einen Anspruch haben über alle wesentlichen Veranstaltungen und Themen eines Kreis- und Landesverbandes rechtzeitig informiert zu werden. Zu diesem Zweck darf der Kreisvorstand zur Kostenminderung, diese über E-Mailverteiler und der Website verbreiten. Ein postalischer Anspruch (keine Einschreiben) bestehen nur bei Einladungen zu Mitgliederversammlung und wichtigen Parteiwahlveranstaltungen.

### Rederecht

Wie beim Teilnahmerecht auch, kann ein Mitglied bei allen öffentlichen Sitzungen und Veranstaltungen der Parteiorgane und Zusammenschlüsse auf vorherigen Antrag das Rederecht in der vereinbarten Zeit erteilt werden. Hierauf, sei noch mal erwähnt, soweit das betroffene Gremium keine andere Regelung für sich getroffen hat, besteht kein individueller Anspruch auf ein Rederecht.

Bei den Sitzungen und Wahlveranstaltungen innerhalb der Parteigremien wie z.B. des Kreisverbandes besteht zwar der Anspruch des Rederechtes, es kann aber durch Mitgliederbeschluss und Redeleitung auf eine angemessene Zeit begrenzt werden.

### Antragsrecht

Neben dem Rederecht ist jedes Mitglied berechtigt, innerhalb der vor Ort vereinbarten Zeit und Form, Anträge und Initiativen an die Versammlungen zu stellen. Die gestellten Anträge sind danach, wenn möglich, zeitnah in der jeweiligen Kreismitgliederversammlung zu behandeln. Anders herum wird auch ein Schuh daraus, wer möchte dass sich ein Kreisverband mit einem Thema beschäftigt, erreicht dieses am ehesten, in dem er hierzu einen Antrag auf Behandlung an den Kreisvorstand stellt.

### Stimmrecht

Jedes Mitglied eines Kreisverbandes hat das Recht an den Abstimmungen teilzunehmen, selbst wenn dieses z.B. wegen ungebührlichen Verhaltens von der Sitzungsleitung vor die Tür geschickt wurde. Das Stimmrecht wiederum kann nur persönlich am Ort der Sitzung ausgeübt werden. Ein Übertragen an Freunde etc. ist genauso unzulässig wie das Dazu-schlagen durch moderne Kommunikationsmittel. Diese Regelung gilt insbesondere für Kreis- und Ortsverbände.

### Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht

Durch Versammlungsbeschluss am Wahltag können Mitglieder wegen rückständiger Mitgliedsbeiträge, sofern dieses in der Einladung angekündigt war von der Abstimmung bei Wahlen ausgeschlossen werden.

§ 4 Abs. 3 PS

### Bewerbungen für Parteiämter

Im Rahmen der geltenden Bestimmungen steht es den Mitgliedern frei, sich auf Wahlparteitagen für Vorstands- und/oder Delegiertenmandate zu kandidieren und für Parlamentslisten sich aufstellen und wählen zu lassen. Aus diesem Recht leitet sich kein Anspruch ab, auch gewählt zu werden. Wen die Mitglieder mit einer Aufgabe und Funktion betrauen, entscheiden diese in freier und geheimer Wahl unter der Einhaltung der gültigen Wahlbestimmungen.

### Angebote zur Fortbildung

Neben den klassischen Mitgliederrechten können sich Mitglieder zur politischen Willensbildung in inhaltlichen und/oder politischen Arbeitsgemeinschaften organisieren, an Informations- bzw. Schulungsveranstaltungen teilnehmen.

Hierzu gehört u.a. das Neumitgliederseminar der Kommission Politische Bildung (KPB-Hessen) und Fachseminare zu verschiedenen Bereichen. Darüber hinaus bietet Kommune Links und die Rosa Luxemburg Stiftung weitere Fortbildungsveranstaltung zu verschiedenen Themenstellungen an.

#### Checkliste: Beteiligungsrechte



- ✓ Informationsrecht,
- ✓ Beteiligungsrechte,
- ✓ Recht auf Zusammenschluss,
- ✓ aktiv zur Wahl stellen,
- ✓ an Wahlentscheidungen mitwirken



### Mitarbeit in Zusammenschlüssen

Mitglieder haben die Möglichkeit sich in inhaltlichen und politisch in landes- und bundesweiten Zusammenschlüssen aktiv mitarbeiten zu können. Das Angebot und die Ansprechpersonen der einzelnen Arbeitsgemeinschaften können auf der Website der Landespartei eingesehen werden (siehe LAG).

§ 7 Abs. 2 LS

### Teilnahme an Mitgliederentscheiden

In unterschiedlichen Abständen können zu besonders wichtigen Themen, die die Mitglieder unmittelbar betreffen, Mitgliederentscheide durchgeführt werden. So wurde Ende 2011 der Beschluss zum aktuellen Parteiprogramm und in Hessen 2008 eine Abstimmung über die Tolerierung der SPD/Grünen Landesregierung durchgeführt.

## C. Pflichten des Parteimitgliedes

### Allgemeines

Wie in jeder anderen Organisation auch haben sich die Mitglieder der Partei der Linken an Regeln des Zusammenlebens und -arbeitens zu halten. [Neben den aufgeführten beschriebenen Punkten ist es vor allem, sich an Sitte und Anstand zu halten und der Partei nicht durch Eskapaden und Ausfälligkeiten in ein schlechtes Licht zu rücken. daneben zu benehmen.

### Nichtantritt auf einer konkurrierenden Liste

Mitglieder sind gehalten, bei Kandidaturen zu öffentlichen Ämtern wie Kreistag oder Landtag nicht konkurrierend zur eigenen Partei anzutreten. Wesentlichste Voraussetzung für einen Ausschluss ist, dass z.B. in einem solchen Fall der Antragsteller darauf achtet, dass für alle abtrünnigen und antretenden Mitglieder ein solcher Antrag in einer Frist von vier Wochen nach bekannt werden gestellt wird, sonst ist mit Abweisung dieses Antrages bei der Bundesschiedskommission zu rechnen.

### Grundsätze des Parteiprogramms einhalten

Mitglieder, insbesondere solche, die ein Parlamentsmandat oder eine gehobene Stellung in der Partei wahrnehmen, stehen im Rampenlicht der Öffentlichkeit. Gerade von Ihnen wird erwartet, dass sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sich an die Beschlüsse der Mitglieder sowie an das Parteiprogramm halten. Das bedeutet in der Praxis, dass das politische Handeln kein Selbstzweck sein darf, sondern zur Umsetzung der politischen Ziele dienen soll.

### Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß entrichten

Wie in jedem Verein ist es auch in unserer Partei Voraussetzung, dass die Mitglieder in regelmäßigen Abständen ihren finanziellen Beitrag leisten. Am wenigsten Aufwand für den Schatzmeister ist es, wenn der Beitrag in Form eines Dauerauftrages beglichen wird. Das bedeutet, dass der Landesverband die Arbeit des Kreisschatzmeisters übernimmt und der KV bekommt dann halbjährlich den 50% -Anteil. Die Höhe des Beitrages richtet sich an das monatliche Einkommen des Mitgliedes (siehe Beitragstabelle S. 43).

### Adress- und Kontoänderungen anzeigen

für die Aktualität der Anschrift des Wohnortes, der Kontonummer oder der E-Mailadresse ist alleine das Mitglied selber verantwortlich.

### Beitragsbefreiung auf Antrag möglich

Auf Schriftlichen Antrag kann ein Mitglied für maximal ein Jahr von der Beitragspflicht befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft der betroffene Kreisvorstand aus Datenschutzgründen in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 2 Abs. 2 Bt-O

§ 2 Abs. 2  
Satz 3 Bt-O

#### Checkliste: Pflichten der Mitglieder

- ✓ Nichtantritt auf konkurrierender Liste.
- ✓ Grundsätze des Parteiprogramms einhalten.
- ✓ Beschlüsse der Parteiorgane und andere Mitglieder zu achten.
- ✓ Änderung persönlicher Daten und Anschrift anzeigen.
- ✓ Zahlen von Mitgliedsbeiträgen.



## D. Ausscheiden des Mitgliedes aus dem KV

### Wechsel des Kreisverbandes

Mitglieder, die bspw. wegen der Verlegung ihres Lebensmittelpunktes ihren Kreisverband verlassen wollen, können diesen erst dann wechseln, wenn der neue KV durch Beschluss (dessen Kreisvorstandes) dem Wechsel zustimmt. Versagt der auserwählte KV dem gewünschten Begehren, muss das Mitglied beim Kreisverband verbleiben.

§ 2 Abs. 6 PS

### Feststellung des Austritts durch fehlende Beitragszahlung

Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht sechs Monate nicht mehr nach und reagiert trotz schriftlicher Mahnung nach weiteren sechs Wochen nicht, muss es zum einen bei Wahlen mit dem dortigen Entzug der Mitgliedsrechte rechnen. Darüber hinaus muss es mit der Streichung aus der Mitgliederdatei durch den Schatzmeister des Landesverband Hessen rechnen.

§ 3 Abs. 3 PS

Regelung LFR



**DIE LINKE.**  
Kreisverband-Pillerthal

DIE LINKE KV Pillerthal; Siebenwurzweg 16; 35007 Platzangst

An  
Freddy Verzug  
Safthansengasse 6  
35005 Platzangst

DIE LNKE KV Pillerthal  
Tel. 0186-123456  
info@die-linke-pillerthal.de  
www.die-linke-pillerthal.de

**Platzangst, 05.05.2020**

### Erinnerung zur Beitragszahlung

Lieber Freddy,

Bei Durchsicht unserer Konten mussten wir Feststellen, dass Du seit dem 01.11. letzten Jahres keinen Beitrag mehr an uns überwiesen hast und jetzt ein Betrag von 18,-€ fällig wären. Deshalb möchten wir mit Dir ein Gespräch führen und uns gerne mal mit Dir Treffen. Unser Vorschlag wäre der 13.05. um 17.00 Uhr bei uns in der Geschäftsstelle. Sollte der Termin bei Dir nicht klappen, bitten wir um eine kurze Rückmeldung. Es wäre schade wenn der Kreisvorstand wegen diesen 18,00€, Deinen Austritt am 24. Juni, dem Landesverband melden müsste.

Mit sozialistischen Grüßen

*Giesela Schneiderstein*

Giesela Schneiderstein  
Mitgliederbeauftragte

### Austritt aus der Partei

Ohne großes Aufhebens ist es möglich durch schriftliche Willensbekundung z.B. gegenüber dem Kreisvorstand die Partei mit Angabe des Austrittsdatums mit und ohne Grund zu verlassen. Der bis dorthin eingezahlte Mitgliedsbeitrag verbleibt bei der Partei. Als Kreisvorstand solltet Ihr, sofern der Austritt nicht sinnvoll und/oder unabweisbar erscheint, das Gespräch mit dem Ziel des Parteiverbleibs suchen.



**Eintritt in eine andere Partei**

Es soll hin und wieder vorkommen, dass bisher bei uns geführte Mitglieder plötzlich feststellen, dass es neben der eigenen noch andere Parteien gibt, die es ermöglichen Mitglied in dieser Partei zu werden, ohne aus unserer auszutreten. Wir wissen zwar nicht, wie die freundlichen Mitglieder der Bundesschiedskommission im Streitfalle entscheiden. Die Bundessatzung schließt aber eindeutig Doppelmitgliedschaften aus. Widerspruch zwecklos.

**Ausschlussverfahren aus der Partei**

Nicht in jedem Fall kann ein KV bspw. das Verhalten eines oder mehrerer Mitglieder dulden. Zu diesem Zweck ist es jedem Mitglied oder Organ möglich, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntwerden des Problems gegenüber der Landesschiedskommission einen Antrag auf Ausschluss aus der Partei einzureichen.

Wesentlich für das Ausschlusskriterium ist, dass ein Mitglied seiner satzungsgemäßen Pflicht (§ 4 Abs. 2 PS) nicht nachkommt und/oder durch seine Handlungsweise der Partei einen schweren Schaden zufügt. In strittigen Fällen entscheidet die Landes-und/oder Bundesschiedskommission. Ausschlussgründe hierfür wären:

**Checkliste: Ausschlusskriterium**

- ✓ ein negatives öffentliche Auftreten gegen das Parteiprogramm,
- ✓ Rückstand der Mitgliedsbeiträge von sechs Monaten oder Wochen,
- ✓ ein konkurrierendes Antreten auf einer anderen Wahlliste (z.B. Kommunalwahl),
- ✓ ein negatives öffentliches Verhalten (bspw. Kinderschänder),
- ✓ negatives Verhalten in der Partei (Schlägerei, Diffamierung).

**Erlöschen der Mitgliedschaft durch den Tod**

Verstirbt ein Mitglied, erlischt automatisch nach diesem Bekanntwerden die Mitgliedschaft. Ein Familienangehöriger bspw. sorgt dann dafür, dass eine Kopie der Sterbeurkunde an die Landesgeschäftsstelle weitergeleitet wird. Damit dann das ehemalige Mitglied aus der Mitgliedsdatei entfernt werden darf.

# Parteiaufbau- und Mitgliederrechte der Linken im Landesverband Hessen



Teamendenheft – B4



Der kleine Formalbär

formlos, fristlos, fruchtlos

Informationen zum inhaltlichen Einstieg in die Arbeit der  
Kreisvorstände im Landesverband Hessen.

**DIE LINKE.**  
Kommission Politische Bildung Hessen

B4



Einladung zum Tagesseminar  
**„Parteiaufbau und Mitgliederrechte“**

**Wann:** Samstag, 05. August 2024 von 10.30 Uhr bis 17.00 Uhr  
**Ort:** Wahlkreisbüro Gießen, Marktplatz 2, 35390 Gießen  
**Veranstalter:** Kommission Politische Bildung LV-Hessen

**Zielgruppe:**

Das Seminar richtet sich an alle Genoss\*innen und Sympathisant\*innen die mehr über die formellen Grundlagen unserer Parteiarbeit wissen möchten und Mitgliedern von Kreisvorständen die durch ihre Funktion mehrfach damit zu tun haben.

**Schwerpunkte sind u.a.:**

- Welche Rechtsbestimmungen wie Satzung, Wahlordnung etc. sind vorhanden
- Welche wesentlichsten Rechtsbestimmungen wurden bspw. geändert
- Wie ist unsere Partei formell aufgebaut,
- Rechte und Pflichten von Parteimitgliedern,
- Welche Regelungen sind bei Datenschutz und Veranstaltungen zu beachten

**Methoden und Anmeldungen:**

Das Tagesseminar wird in angenehmer und lockerer Atmosphäre durchgeführt. Anhand von praktischen Beispielen werden die Inhalte in Kleingruppen und Diskussionen überwiegend selbst erarbeitet. Die Teilnehmendenzahl ist auf 15 Personen begrenzt und wird bei unter sieben Teilnehmenden abgesagt. Wir bitten daher um vorherige Anmeldung bis spätestens 29.07.2024. Danach erfolgt die Anmeldebestätigung (vorher nicht).

**B. Vorbereitung des Seminars**

**Warum dieses Seminar**

Gerade wegen der Häufigkeit an notwendig durchzuführenden Wahlveranstaltungen ist wichtig, dieses Seminar umindest auf Abruf anzubieten um so mit zu gewährleisten, dass Reibungslose Wahlen durchgeführt werden können.

**Wann und wo führe ich diese durch?**

Das Seminar, dass vor allem als Abrufseminar angeboten wird findet i.d.R. Samstags oder Sonntags in iregend einem Hessischen KV statt, ein Landesseminar wird bevorzugt in Frankfurt oder in Kassel durchgeführt.

Da das Thema ein Zeitloses ist, kann es von der Kommission je nach Bedarf angeboten werden. Es sollte zumindest einmal im Jahr angeboten werden.

**Seminar 1: Formelle Grundlagen zur Parteiarbeit**

**Thema:** Formelle Grundlagen zur Parteiarbeit

**Teilnehmerzahl:** Max. 15 Personen

**Seminarort:** Parteibüro Frankfurt, Gießen, Kassel

**Zielgruppe:** Mitglieder der Kreisvorstände

**Zeitdauer:** 340 Min Inhalt 80 Min Pausen

**Zeitrahmen:** 10.30 Uhr bis 17.00 Uhr

**Materialien:** A4 sowie Folien und Arbeitsblätter

**Teamerquali:** Formalbär und Datenschutz



B4

**Seminarablaufplan**

**1. Einstieg in das Seminar (30)**

Kaffee (10), Vorstellung (10), Regeln (5) Ablaufprogramm (5)

**2. Rechtsquellen der Partei (60)**

Inputreferat Materialien: Schaubild: und Satzungsänderungen

**3. Organisatorischer Parteaufbau (60) + (30) Pause**

Einleitung (10); AG-Phase (20); Präsentation (20); Auswertung (10)

**4. Grundlagen zur Datenschutzvermittlung (30)**

Vortrag (20); Arbeitsblatt (10)

**5. Rechtliches zu Veranstaltungen, Demos etc. (80) + (10) Pause**

Einleitung 5; AG-Phase 30; Präsentation (15); Auswertung (10)

**6. Aufnahmeverfahren von Neumitgliedern (30)**

Austausch (0); Inputreferat (15); Fragen (15)

**7. Beteiligungsrechten und Pflichten von Mitgliedern (30)**

Kartenabfrage (10); Auswertung (10)

**8. Frage- und Schlussrunde (30)**

Fragerunde (10) Abschlussrunde (15); Ankündigungen (5)

**Bemerkung:** Wenn gewünscht eine Frühstückspause von 30 Min zu Seminarbeginn dazu. Die Mittagspause beträgt zwischen 30 bis 60 Minuten. Der Punkt Finanzen kann freiwillig hinzugenommen werden oder ist Bestandteil von Punkt 4.

Seminarbeginn  
10.30 Uhr

10.30 Uhr

11.00 Uhr

12.00 Uhr

13.30 Uhr

14.00 Uhr

15.30 Uhr

16.00 Uhr

16.30 Uhr

Seminarende  
17.00 Uhr



### Seminarablaufplan

1. Einstieg in das Seminar (30)
2. Rechtsquellen der Partei (60)
3. Organisatorischer Parteaufbau (60) + (30)
4. Grundlagen zum Datenschutz (30)
5. Rechtliches zu Veranstaltungen und Demos (80) + (10)
6. Aufnahmeverfahren von Neumitgliedern (30)
7. Beteiligungsrechte und Pflichten (30)
8. Schlussrunde (30)

## C. Beschreibung der einzelnen Schritte

Thema 1

### Seminareinstieg

Start und Ende: 10.30 Uhr bis 11.00 Uhr

Zeitraumen: 30 Min

Methode: Brainstorming

Hilfsmittel: Kaffee, Tee, Wasser, Kekse.

Wer: Wolfgang Lörcher

### Allgemeines

Das Seminar beginnt mit einem gemeinsamen Frühstück, es dient zur Auflockerung und sorgt zu Beginn für eine entspannte Arbeitsatmosphäre. Bereits während des Frühstücks kann mit Vorstellung des Teames und der Teilnehmenden begonnen werden.

Es reicht hier vollkommen aus, wie die TN heißen, wo sie im KV organisiert sind und ob sie eine Parteifunktion ausüben.

### Abfragen Erwartungshaltung/Feedbackregeln

Im Anschluss an die Vorstellung werden von den TN die Erwartungshaltung abgefragt (Was möchte ich an diesem Tag lernen, dass Seminar wird gut wenn?), der Ablaufplan vorgestellt und mit den Feedback- und Seminarregeln die an der Wandzeitung niedergeschrieben sind behandelt und besprochen.

**Wichtig:** Wünsche die aufgrund Ihrer Themenstellungen oder dem Zeitrahmen nicht behandelt werden können, sind den TN an dieser Stelle gleich mitzuteilen.

### Feedbackregeln:

- Handys auf Lautlos stellen,
- Computer sind heruntergeklappt
- Störungen haben Vorrang,
- Der Seminarraum ist in den Pausen geschlossen
- Wir halten uns an die vereinbarten Zeiten

### Ich will heute lernen?

- Wie oft finden MV statt?
- Wann muss ich wie einladen?
- Was macht eigentlich ein KV?
- wie läuft die Arbeit in den anderen KVen?
- Was sind die Rechte und Pflichten?

### ” Fragen zur Person

1. Was gibt es wichtiges über Dich zu sagen?
2. Wie wurdest Du politisiert?
3. Wann bist Du in die Partei DIE Linke eingetreten?
4. Welche Erwartungen verbindest Du mit dem Seminar

### Fragen zur Person

Zu 1:

#### Was gibt es wichtiges über Dich zu sagen

Name: Erlo Ravenstein

Alter: 24

Parteigliederung: LV-Hessen, KV-Pillerthal

Wohnort: Plusterberg

Beruf: Schönheitsanalytiker

Zu 2:

#### Wie wurdest Du politisiert

Durch den einmal im Monat stattfindenden Stammtisch.

Hier bekam ich mit, dass die LINKE noch die einzigste Partei sei, die für soziale Gerechtigkeit kämpfen würde.

Zu 3:

#### Wann bist Du in die Partei DIE Linke eingetreten

Mai 2022

Zu 4:

#### Welche Erwartungen verbindest Du mit dem Seminar

Grundlagen für meine zukünftige Vorstandsarbeit in meinem Kreisverband zu erhalten.

**Seminarablaufplan**

1. Einstieg in das Seminar (30)
- 2. Rechtsquellen der Partei (60)**
3. Organisatorischer Parteaufbau (60) + (30) Pause
4. Grundlagen zum Datenschutz (30)
5. Rechtliches zu Veranstaltungen und Demos (80) + (10)
6. Aufnahmeverfahren von Neumitgliedern (30)
7. Beteiligungsrechte und Pflichten (30)
8. Schlussrunde (30)

Thema 2:

**Rechtsquellen der Partei (30)**

Start und Ende: 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Zeitraumen: 30 Min

Methode: Plenum, Teamendenvortrag

Hilfsmittel: Beamer

Materialien: Mappe B4 Seiten 7-14

Arbeitsblatt: Seite 57

Wer: Teamer-1

**Warum diese Fragestellung**

Mit Hilfe dieser Fragestellung erhalten die Teamenden einen Überblick über die wesentlichsten Rechtsbestimmungen und deren Inhalt der Partei „DIE LINKE.“

**Methode: Imputreferat**

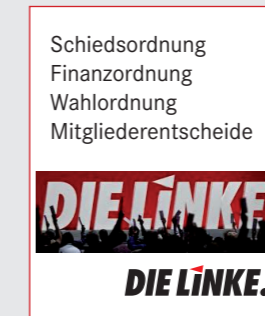
**Vorstellung der Rechtsquellen (20 Min)**

Den Teilnehmenden werden die einzelnen Rechtsquellen vorgestellt und auf die wesentlichsten Bestimmungen und Wertigkeiten dabei hingewiesen.

Hierzu gehören die:

- die Bundessatzung (Mitglieder, JV, Quote, Verfahrensregel, Bundesorgane)
- die Landessatzung (Zusammenschlüsse, KVen, Einladungsfristen Landesorgane)
- die Finanz- Schieds- und Wahlordnung, (Beitragstabelle, Widerspruch, Wahlquorum)
- GG sowie dem Parteien- und den Wahlgesetzen.
- Kreissatzung und Geschäftsordnung

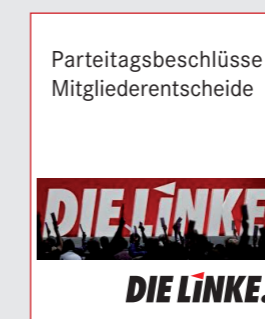
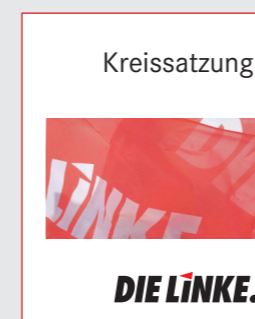
**Rechtsquellen der Partei DIE LINKE**



**Rechtsquellen zu den Wahlgesetzen**



**Weitere Quellen der Partei DIE LINKE**



**Seminarablaufplan**

1. Einstieg in das Seminar (30)
2. Rechtsquellen der Partei (60)
- 3. Organisatorischer Parteaufbau (60) + (30) Pause**
4. Grundlagen zum Datenschutz (30)
5. Rechtliches zu Veranstaltungen und Demos (80) + (10)
6. Aufnahmeverfahren von Neumitgliedern (30)
7. Beteiligungsrechte und Pflichten (30)
8. Schlussrunde (30)

Thema 3:

**Organisatorischer Parteaufbau (60)**

Start und Ende: 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr danach bis 13.30 Uhr Pause

Zeitraumen: 60 Min + 30 Min Pause

Einleitung AG-Phase (30); Präsentation Je AG 10 Min; Auswertung (10)

Methode: Arbeitsgruppen

Hilfsmittel: Stellwände, Flipchart

Materialien: Mappe B4, Seiten 15 bis 24

Arbeitsblatt: Seite 59

Wer: Teamender-1

**Warum diese Fragestellung**

Um zu Verstehen wie eine Partei funktioniert, ist es wichtig zu verstehen wie sie organisatorisch gegliedert und aufgebaut ist. Die TN sollen in Form von Arbeitsgruppen die einzelnen Ebenen der Partei in ihrer Organisationsform darstellen und mindestens zwei Punkte benennen für die sie alleine zuständig sind. In der Auswertung wird anhand einer Folien der Parteaufbau noch einmal dargestellt.

**Methode: Arbeitsgruppen**

Es werden zwei bis drei Arbeitsgruppen gebildet, die den Auftrag bekommen, den organisatorischen Parteaufbau aufzuzeichnen. Bei der Präsentation soll jeweils einer der Gruppen die Kreis- und die andere Gruppe die Landesebene jeweils in zehn Minuten präsentieren.

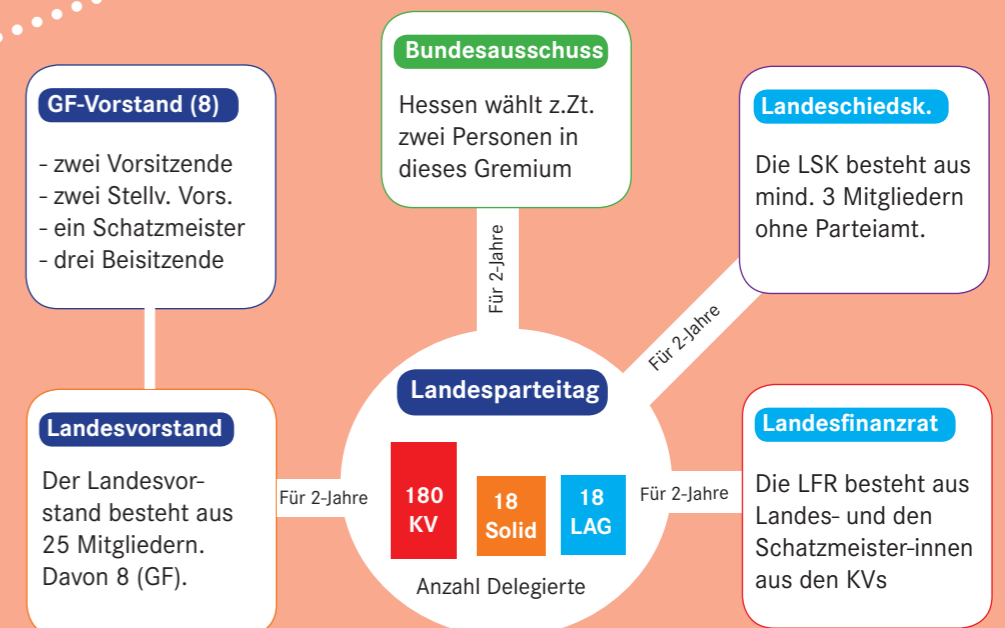
**Arbeitsauftrag**

Ihr habt den Auftrag innerhalb von 30 Min den organisatorischen Parteaufbau in anschaulicher Form mit den dazugehörigen Parteiorganen darzustellen.

**Bundesebene**



**Landesebene**



**Kreisebene**





**Seminarablaufplan**

1. Einstieg in das Seminar (30)
2. Rechtsquellen der Partei (60)
3. Organisatorischer Parteaufbau (60) + (30) Pause
- 4. Grundlagen zum Datenschutz (30)**
5. Rechtliches zu Veranstaltungen und Demos (80) + (10)
6. Aufnahmeverfahren von Neumitgliedern (30)
7. Beteiligungsrechte und Pflichten (30)
8. Schlussrunde (30)

Thema 4:

**Grundlagen zur Datenschutzvermittlung**

Start und Ende: 13.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Zeitraumen: 30 Min

Methode: Plenum: Frage, Antwort

Materialien: Seite 7 und 8

Hilfsmittel: Arbeitsblätter, Pinnwand, Karteikarten, Nadeln

Vorbereitung: Seite 27 bis 29

Wer: Michael Rack

**Warum diese Fragestellung**

Bei der Thematik Datenschutz geht es darum, den Teilnehmenden die Information zu vermitteln, dass alle Daten die auf ein bestimmtes Mitglied zurück zu schließen sind generell an andere Personen nicht weitergegeben werden dürfen. Unabhängig der Tatsache ob das Mitglied eine Datenschutzbelehrung hat oder nicht.

**Aufgabe 1:** Daten einsammeln

Nehmt einen Zettel und einen Stift, tragt Euren Namen ein und verlangt von den TN, dass sie sich ebenfalls in diese Liste mit u.a. mit allen Daten eintragen.

Anschließend fragt ihr Sie ob sie immer so leichtfertig mit ihren Daten umgehen.

Beispiele hierfür sind:

1. Peter Eichinger, Carl-von Silo-Weg 12; 75468 Nestleweinbach 0213-AB456
2. Salvina Schnackenhals, Kreifenhornweg 3; 35309 Platzangst; salvina@gmx.de
3. Kay Hamerschmitt geb. Seifenstein, Tel. 01956/891246; \*23.07.1978
4. Hartmuth Bär; Königsteiner Str. 35; 35007 Platzangst; hartmuthbaer@icloud.com
5. Daten-Van-Schutz 01010000 NSA-Ad 000-ABCDU.

**Aufgabe 2:** Datenschutz in den Geschäftsstellen

Die Büros und Geschäftsstellen sind vor allen gegen unberechtigte Zugriffe von Außen zu sichern und zu schützen. In Form eines Gesprächskreises soll dass folgende Infoblatt besprochen werden und die Notwendigkeit der einzelnen Punkte verdeutlicht werden. Dabei kann dieses Arbeitsblatt jederzeit erweitert werden.

**Beispiele hierfür sind:**

- Erstellung einer Büroschlüsselliste.
- Keine Mitgliederdaten auf frei zugänglichen Computern.
- Verwendung nur lizenzierter Software.
- Keine Daten und Schriftstücke ungeschreddert in die blaue Tonne.
- Keine Mitgliederdaten offen herumliegen lassen.
- Keine Schreibtischunterlagen aus Papier verwenden.
- Mitgliederdaten unter Ausschluss Unberechtigter Personen bearbeiten.
- Keine Mitgliederdaten offen durch den Raum rufen.
- Keine offenen Mailverteiler benutzen, oder darauf Antworten.
- Keine Weitergabe von Telefonnummer, Adressen usw.
- Keine Festplatten mit personenbezogenen Inhalten unzerstört entsorgen.

**Aufgabe 3:** Bearbeitung des Arbeitsblattes

In dieser Aufgabenstellung sollen die TN zeigen, was sie von diesen bereits Verstanden haben und Anwenden können. Es gibt pro Frage jeweils drei Antwortmöglichkeiten. Diese sind im folgenden Musterbogen (Bitte selber diesen Erstellen).

<b>Fragen zum Datenschutz</b>	generell erlaubt	teilweise erlaubt	nicht erlaubt

### Seminarablaufplan

1. Einstieg in das Seminar (30)
2. Rechtsquellen der Partei (60)
3. Organisatorischer Parteaufbau (60) + (30) Pause
4. Grundlagen zum Datenschutz (30)
- 5. Rechtliches zu Veranstaltungen und Demos (80) + (10)**
6. Aufnahmeverfahren von Neumitgliedern (30)
7. Beteiligungsrechte und Pflichten (30)
8. Schlussrunde (30)

Thema 5:

#### Planung und Durchführung von Veranstaltungen

Start und Ende: 14.00 Uhr bis 15.20 Uhr bis 15.30 Uhr Pause

Zeitraumen: 80 Min + 10 Min. Pause

Methode: Arbeitsgruppen

Materialien: Seite 35 bis 37

Hilfsmittel: Pinnwand, Karteikarten, Nadeln

Arbeitsblatt: Seite 76

Wer: Michael Rack, Horst Knies

#### Warum diese Fragestellung

Die Teilnehmenden erarbeiten die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung verschiedener Veranstaltungen z.B. Infostand, Demonstration, Diskussionsveranstaltungen die mit dem Versammlungsgesetz sowie den örtlichen Bestimmungen vor Ort.

Methode Arbeitsgruppen

#### Teamerinfo zu AG 1:

Nach gut 25 Min der Gruppenphase diese AG aufsuchen, sich den Text vorlesen lassen (wenn nicht vorhanden mündlich vortragen lassen). Nach dem Vorlesen, erhält die Gruppe den unten aufgeführten Brief kommentarlos ausgehändigt.

Die Gruppe muss jetzt selber schauen wie sie mit der Ablehnung umgehen wird.

**Teamerinfo zu AG 2:** Nach gut 20 Min der Gruppenphase diese AG aufsuchen, sich den Text vorlesen lassen (wenn nicht vorhanden mündlich vortragen lassen). Nach dem Vorlesen, erhält die Gruppe den unten aufgeführten Brief kommentarlos ausgehändigt. Die Gruppe muss jetzt selber schauen wie sie mit der Ablehnung umgehen wird.

#### AG 1: Fallbeschreibung

##### Durchführung einer Demonstration

Der KV Pillerthal plant einen Demonstrationzug zum Thema

„Wo hin führt uns die Schuldenkrise“ für den kommenden Donnerstag durchzuführen.

Der Kreisverband erwartet etwa 300 Teilnehmende aus der gesamten Region.

##### Frage 1 Teilnehmerinfo (20 Min)

- a) Bis wann spätestens der Demonstrationzug angemeldet sein?
- b) Was muss bei der Beantragung alles beachtet werden?
- c) Wie sieht das Schreiben hierzu aus?

### Der Oberbürgermeister

Amt für Öffentliche Ordnung



Sehr geehrte Damen und Herren,

ihr Begehren am beabsichtigten Zeitpunkt ein Demonstrationzug am vorgesehenen Ort durchzuführen, kann ich leider nicht entsprechen.

Zur Begründung: Im beabsichtigten Zeitraum finden in unserer Stadt bereits drei Demonstrationen mit Kundgebungen statt.

Laut § 14 der Platzangster-Stadtsatzung über die Versammlungen im öffentlichen Raum vom 01.09.2005, dürfen an sieben aufeinander folgenden Kalendertagen im Gebiet der Stadt Platzangst nicht mehr als drei Demonstrationen und/oder Kundgebungen stattfinden.

Ich bitte Sie daher um Verständnis, wenn ich Ihrem Antrag nicht stattgeben werde.

Gegen diesen Bescheid haben sie die Möglichkeit Widerspruch einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Messerwerfer  
Amtmann

**AG 2: Fallbeschreibung**

Durchführung eines Infostandes und Demonstration

Der KV Pillerthal beabsichtigt, nächste Woche Samstag im Zeitraum von 10.00 Uhr bis ca. 15.00 Uhr in der Kreisstadt Platzangst ein Informationsstand zum Thema „Wo hin führt uns die Schuldenkrise“ durchzuführen. Der Ort des Infostandes soll der Preiselbärmarkt in der Zentrale Lage in der Einkaufsmeile sein, dessen Ort sonst immer von der SPD beansprucht wird. Neben Informationen soll Musik aus dem PC Lautsprecher soll es auch etwas zu trinken und zu Essen geben.

**Frage 1:** Teilnehmerinfo (20 Min)

- a) Was soll nach Eurer Meinung nach am Stand an Verpflegung angeboten werden?
- b) Bis wann muss der Infostand spätestens angemeldet sein?
- c) Was muss bei der Beantragung vom Antragsteller noch beachtet werden?
- d) Wie sieht das Schreiben hierzu aus?

**Der Oberbürgermeister**

Amt für Öffentliche Ordnung



Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich muss Ihnen leider mitteilen, dass der uns vorliegende Antrag vom heutigen Tag wegen der nicht zulässigen Platzauswahl sowie der fehlenden Ausgewogenheit des Themas im Gesamtgesellschaftlichen Interesse ablehnt werden muss.

Begründung: Laut Magistratsbeschluss vom 12.09.2011 ist es in der Stadt Platzangst nicht möglich Parteien auf andere Standorte als vorher zugewiesen zuzulassen. Dieses sei nur für diesen Platz, berechtigten Partei gestattet. Des Weiteren, legt der Magistrat im Rahmen der politischen Ausgewogenheit einen großen Wert darauf, dass keine einzelne politische Gruppierung bspw. an einen Tag eine Sonderstellung hat nur weil die anderen Parteien an diesem Tage aus irgend welchen Gründen keine Aktivitäten geplant haben. Dieses vorstoße gegen die guten Sitten und verzerre den politischen Wettbewerb. Dieses kann ich im Interesse aller Bürger\*innen und Bürger Platzangst nicht dulden. Von daher lehne ich ihr Begehren ab.

Ich bitte Sie daher um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Müller-Kühne  
Amtsrätin



### Seminarablaufplan

1. Einstieg in das Seminar (30)
2. Rechtsquellen der Partei (60)
3. Organisatorischer Parteaufbau (60) + (30) Pause
4. Grundlagen zum Datenschutz (30)
5. Rechtliches zu Veranstaltungen und Demos (80) + (10)
- 6. Aufnahmeverfahren von Neumitgliedern (30)**
7. Beteiligungsrechte und Pflichten (30)
8. Schlussrunde (30)

Thema 6:

#### Aufnahmeverfahren von Neumitglieder

Start und Ende: 15.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Zeitraumen: 30 Min

Methode: Plenum: Frage, Antwort

Materialien: Seite 41 bis 43

Hilfsmittel: Pinnwand, Karteikarten, Nadeln

Arbeitsblatt: Seite 66

Wer: Michael Rack, Horst Knies

#### Warum diese Fragestellung

Die TN sollen die wesentlich notwendigen Bestimmungen, die für eine Aufnahme eines Neumitgliedes sprechen verinnerlichen. Neben einen Erfahrungsaustausch und Fragen wie die Aufnahme in den Anwesenden KV erfolgt, werden die einzelnen Schritte die hier passieren im Referatsstil vorgetragen. Hierzu gehören:

#### Methode

Anhand des vorliegenden Falles sollen die TN die Schritte erarbeiten die zur Aufnahme des 53 jährigen Hartmuth Bär führen, der über das Onlineformular der Partei am 01.06. beigetreten ist. Von Seitens des Landesverbandes erfährt ihr dieses am 10.06.

### Folie: Aufnahme von Mitgliedern

#### Sieben Schritte zur Aufnahme von Hartmuth Bär

1. Hartmuth Bär wird vom Kreisvorstand zum Neueintritt beglückwünscht.
  - a) Über seine Beteiligungsrechte informiert,
  - b) Ein Gespräch anbieten.
2. Der Kreisvorstand informiert in der KV über den Neueintritt von Hartmuth.
3. In den ersten sechs Wochen hat Hartmuth nur beratende Stimme in KV.
4. Wenn kein Einspruch von einen der Parteivorstände erfolgt und der Beitrag ordentlich geleistet wurde, ist Hartmuth Bär Vollmitglied geworden.
5. Bei Nichtaufnahme, kann Hartmuth Bär einen Schiedsspruch herbeiführen.
6. Wird die Aufnahme abgelehnt, kann Hartmuth nach einen Jahr es erneut versuchen.

### Seminarablaufplan

1. Einstieg in das Seminar (30)
2. Rechtsquellen der Partei (60)
3. Organisatorischer Parteaufbau (60) + (30) Pause
4. Grundlagen zum Datenschutz (30)
5. Rechtliches zu Veranstaltungen und Demos (80) + (10)
6. Aufnahmeverfahren von Neumitgliedern (30)
- 7. Beteiligungsrechte und Pflichten (30)**
8. Schlussrunde (30)

Thema 7:

#### **Beteiligungsrechte und Pflichten von Mitgliedern**

Start und Ende: 16.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Zeitraumen: 30 Min

Methode: Plenum: Frage, Antwort

Materialien: Seite 44 bis 47

Hilfsmittel: Pinnwand, Karteikarten, Nadeln

Arbeitsblatt: Seite 69

Wer: Michael Rack, Horst Knies

#### **Warum diese Fragestellung**

Die TN erlernen die wesentlich notwendigen Bestimmungen, über die Rechte und Pflichten der Mitglieder kennen.

#### **Methode**

Bei diesem Punkt schreiben die Seminarteilnehmer pro Karteikarte jeweils ein Stichwort auf, die an der Pinnwand sichtbar hingehängt und bei Bedarf diskutiert bzw. besprochen werden. Ziel dieser Übung ist es, den Teilnehmenden ein selbst erarbeitetes Schaubild zur Übersicht an die Hand zu geben um mit deren Hilfe die Rechte der Mitglieder besser verstehen zu können. Als Grundlage zur Vorbereitung ist die Bundessatzung notwendig. Diese regelt in den §§ 2 bis 4 die Bestimmungen zur Aufnahme in die Partei sowie deren weitere Rechte und Pflichten.

### Folie: Mitgliederrechte

- Einladungen und Protokolle der KV-Gliederungen,
- Information über die Aktivitäten des KV,
- Teilnahmerecht an den MV- und Vorstandssitzungen,
- Rederecht auf den Mitgliederversammlungen,
- Antragsrecht bei den MV- und Vorstandssitzungen,
- Bewerbungen für Parteiämter,
- Teilnahme an Mitgliederentscheide
- Mitarbeit in Zusammenschlüssen der Partei,
- Teilnahme an Fortbildung der Kommission Politische Bildung etc.

### Seminarablaufplan

1. Einstieg in das Seminar (30)
2. Rechtsquellen der Partei (60)
3. Organisatorischer Parteaufbau (60) + (30) Pause
4. Grundlagen zum Datenschutz (30)
5. Rechtliches zu Veranstaltungen und Demos (80) + (10)
6. Aufnahmeverfahren von Neumitgliedern (30)
7. Beteiligungsrechte und Pflichten (30)
- 8. Schlussrunde (30)**

Thema 8

#### Schlussrunde

Start und Ende: 16.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Zeitraumen: 30 Min

Methode: Offene Fragen Blitzlicht, Fragebogen

Hilfsmittel: Fragebogen

Materialien: D2 Seite XXX

Wer: Teamer-1

#### 1. Klären ob es noch offene Fragen gibt?

#### 2. Auswertung mit der Feedbackmethode (Blitzlicht)

Um herauszubekommen, wie die Teilnehmenden mit dem Seminar zufrieden waren, gibt es die Blitzlichtmethode. Das Blitzlicht dient in erster Linie dazu, rasche und spannende Rückmeldungen von den Teilnehmenden einzuholen und wird daher als kurzes Feedback zum Seminarende eingesetzt.

Die Seminarteilnehmenden werden gebeten zu folgenden Punkten etwas zu sagen:

- a) wurden die Erwartungen erfüllt,
- b) habe ich das Gefühl etwas von dem erlernten z.B. in meinem KV etwas umzusetzen,
- c) wäre dieses Seminar hilfreich auch für andere.

#### Umsetzung der Blitzlichtmethode

Das Blitzlicht wird nur mündlich durchgeführt und bedarf keiner Visualisierung. Da ein Blitzlicht recht schnell durchzuführen ist, ist es für die Schlussphase gut geeignet. Vor dem Einsatz der Methode sind die Teilnehmenden auf folgendes hinzuweisen:

#### Blitzlichtregeln

- Jede\_ darf reden, niemand muss was sagen.
- Jede\_ spricht nur für sich selber, nie für andere.
- So kurz wie möglich - so lange wie nötig.
- Das Wort geht entweder nach der Reihe oder wer (z.B den Seminarbär) hat.
- Beim Blitzlicht gibt es: Keinen Kommentar, keine Diskussion und keine Bewertung.

**Wichtig:** Die Einhaltung der Regeln gilt auch für den Moderator, der insbesondere darauf achten sollte das die aufgeführten Regeln auch eingehalten werden.

## Teilnahmebescheinigung

Wir bestätigen: \_\_\_\_\_

die Teilnahme am: Samstag, dem 05. August 2024

## Seminar „Parteiaufbau und Mitgliederrechte“

Teamende 1  
Teamerin

Teamender 2  
Teamer



<b>Seminarveranstaltung: Grundlagen der Vorstandsarbeit am:</b>				
<b>Fragen zur Zufriedenheit mit der Veranstaltung</b> (bitte kreuzen Sie nur einen Wert pro Zeile an.)	<b>Trifft voll zu</b>	<b>Trifft eher zu</b>	<b>Trifft eher nicht zu</b>	<b>Trifft gar nicht zu</b>
1. Auf Grund der Veranstaltungsankündigung konnte ich mir gut, vorstellen, worum es geht	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2. Der äußerte Rahmen der Veranstaltung (Räume, Medien, etc. waren vorhanden)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3. Teilnehmererwartung und -voraussetzungen wurden geklärt und im Veranstaltungsverlauf berücksichtigt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4. Die Teilnehmenden wurden zur aktiven Mitarbeit angeregt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5. Die Inhalte wurden gut präsentiert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6. Die Beiträge der Teamenden waren anregend.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
7. Durch unterschiedliche Methoden war das Seminar abwechslungsreich gestaltet.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
8. Die ausgegebenen Materialien waren für die Arbeit hilfreich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
9. Die zur Verfügung stehende Zeit für die Präsentation bzw. Bearbeitung der Inhalte war angemessen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
10. Es herrschte eine konstruktive Arbeitsatmosphäre	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
11. Ich will die Seminarergebnisse in meiner Arbeit anwenden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
12. Ich habe für mich persönlich wichtige Anregungen bekommen oder Erfahrungen gemacht.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
13. Ich kann das Seminar generell weiterempfehlen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
14. Ich wünsche mir weitere Fortbildungen zu diesem Thema.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>